

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2015

September 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 25 Jahre Steuerberaterkammer Brandenburg
2. Neue Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
3. 92. Bundeskammerversammlung wählte neues Präsidium
4. Neue STAX – Erhebung 2015
5. Steuerberatung 2020: Herausforderungen für die Kanzlei von heute
6. Online-Vortrag „Steuerberatung 2020“
7. Berufsrechtliches Handbuch
hier: Änderungen und neue Dokumente
8. Internationale Konferenz „Steuern ohne Grenzen“
am 09.10. und 10.10.2015 in Prag
9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Berufsregister
hier: Anzeigepflichten
11. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
12. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat
13. Zusammenlegung der Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde am Standort Frankfurt (Oder)
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2015 bis 30.09.2015
15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung durch die Bezeichnung „Mobiler Buchhaltungsservice“
i.S. § 6 StBerG
hier: Urteil des BGH vom 25.06.2015 – 1 ZR 145/14
17. Berufsgewichtliche Entscheidungen
18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Freie Mitarbeiter von Steuerberaterkanzleien
20. Arbeitnehmerüberlassung von Steuerberatern

21. Neue BGH – Rechtsprechung zur Berufspflichtverletzung von Rechtsanwälten bei Nichtherausgabe von Unterlagen – Auswirkungen auf den Steuerberater?
22. Hinweis zur Haftungsprävention
23. Zeitlicher Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts
24. Risiken bei der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle
25. Werbung in den neuen Medien
26. Reisende soll man nicht aufhalten – Das Problem von Mandatskündigungen
27. Artikel für die berufliche Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2015
29. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2015/16
32. 25. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
33. Bundessteuerberaterkammer unterstützt Steuerberatungskanzleien mit neuem Praktikantenpaket
34. Die Probezeit richtig nutzen
35. Steuerfachangestellte/r: Für immer mehr Jugendliche eine Alternative zum Studium
36. Informationsflyer der Agentur für Arbeit zur Meldung von Ausbildungsplätzen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Neuer Zugang zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

38. Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen
39. Bescheinigung des Steuerberaters über die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes
40. Bundesverfassungsgericht verwirft rückwirkend die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht
41. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft – Wichtige Klarstellung des EuGH
42. Ertragssteuerliche Beurteilung von Auswendungen für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes
43. Änderung der Bemessungsgrundlage wegen vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts
44. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
45. Neue Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung
46. Musterverfahren des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. gegen die Beitragsbescheide der VBG zum Gefahrentarif 2011
47. Hinweise zur Küstlersozialkasse
48. Offenlegung/Hinterlegung bei inländischen Zweigniederlassungen

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Information aus Brüssel
50. Bundessteuerberaterkammer als Mitglied im EU-MwSt.-Forum ernannt
51. Antrag der Koalitionsfraktionen zur Transparenzinitiative der Europäischen Kommission
52. Neue EU-Erbrechtsverordnung
53. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Union gegen Deutschland wegen „verbindlicher Mindestpreise“ für Steuerberater
54. Warnung vor Kostenfalle durch Branchenbucheintragung
55. Aktueller Hinweis für Steuerberater mit eigener Internetpräsenz – Abmahnungen aufgrund fehlender Datenschutzerklärung
56. Neues KfW-Partnerportal löst das KfW-Beraterforum ab
57. Dr. Robert Mayr wird künftig DATEV führen
58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.09.2015

VI. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Teaser - Seminare Oktober bis April 2016

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Anfang September hatten Vorstand und Geschäftsführung unserer Kammer die ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitglieder zu unserem traditionellen Sommerfest in das Inselhotel Potsdam-Hermannswerder eingeladen. Dabei wurde auch des 25-jährigen Bestehens der Steuerberaterkammer Brandenburg gedacht, die am 15.09.1990 in Königs Wusterhausen gegründet wurde. Damit war die Steuerberaterkammer Brandenburg die erste Steuerberaterkammer, die nach der Wende gegründet wurde. Aufgabe der Gründungsversammlung war es, der Steuerberaterkammer Brandenburg eine Satzung sowie eine Beitragsordnung zu geben und damit die ersten Schritte einer beruflichen Selbstverwaltung zu ermöglichen. Schaut man sich die Vielzahl der heutigen berufspolitischen Themen und die durch die Kammer zu erledigenden Aufgaben an, wird deutlich, dass ein solider Berufsstand und seine Selbstverwaltung für ein geordnetes Steuersystem eines Landes unverzichtbar sind.

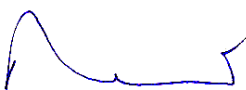
In den ersten Jahren des Bestehens unserer Kammer galt, was auch heute noch eine entscheidende Grundlage für unseren Erfolg ist: engagierte und uneigennützige Arbeit vieler ehrenamtlich Tätiger ist für eine berufliche Selbstverwaltung unerlässlich. Dafür möchte ich an dieser Stelle nochmals allen in den unterschiedlichen Gremien der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig gewesen und tätigen Berufskolleginnen und -kollegen meinen herzlichen Dank aussprechen!

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Aufgaben, die die Kammern als berufliche Selbstverwaltung zu erfüllen haben, nicht geringer werden und sich verändern.

Seit einiger Zeit zeichnet sich auch ein Wandel in der Steuerberatung ab. Nicht nur die umfassenden Digitalisierungsprozesse im Steuerrecht, sondern auch die wachsende Konkurrenz in den klassischen Geschäftsfeldern der Steuerberatung sorgen für neue Rahmenbedingungen im Kanzleialltag. Dazu verschärft der demografische Wandel den Wettbewerb um qualifiziertes Personal. Im Rahmen des Projektes „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ hat die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit den regionalen Steuerberaterkammern Strategien zur Zukunftssicherung erarbeitet und damit den Angehörigen des Berufsstandes Handlungsempfehlungen für die Gestaltung und Bewältigung künftiger Veränderungsprozesse in den Steuerberaterkanzleien zur Verfügung gestellt. Eines der zentralen Ziele des Projektes besteht darin, die Kanzleien in ihrem Bemühen, sich für die Zukunft aufzustellen, wirkungsvoll zu unterstützen und Zukunftsszenarien für den steuerberatenden Beruf und die Tätigkeit der Steuerberater in eine professionelle und zukunftsfähige und damit marktgerechte und innovative Kanzleientwicklung einfließen zu lassen. Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage unserer Kammer bzw. unter www.bstbk.de.

Nach der erfolgreichen erstmaligen STAX-Erhebung 2012 haben sich die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern für eine Fortsetzung im Jahre 2015 ausgesprochen. Die Ergebnisse von STAX 2012 haben insbesondere wichtige Erkenntnisse für das Projekt „Steuerberatung 2020“ geliefert. In Kürze werden wir Ihnen die Erhebungsunterlagen zusenden. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt. Ich möchte Sie bereits heute bitten: Nehmen Sie an der Umfrage teil, belastbares Zahlenmaterial ist für die Vorbereitung berufspolitischer Entscheidungen sehr wichtig!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 25 Jahre Steuerberaterkammer Brandenburg - 25 Jahre berufliche Selbstverwaltung

Am 9. September 2015 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg über 70 ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Besonders herzlich willkommen hieß Präsident Reinhard Meier die Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner, den Vorsitzenden der Steuerberaterkammer Zielona Góra, Herrn Mariusz Gendera sowie Herrn Ronald Benke, Vorstandsvorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg.

Präsident Meier erinnerte in seiner Begrüßung daran, dass vor 25 Jahren, nämlich am 15.09.1990, in Königs Wusterhausen die Gründungsversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg stattfand.

Herr Wolfgang Hey, der seit 1990 als Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig ist, gab in seinem Grußwort einen Überblick über die Gründung der Steuerberaterkammer und wichtige Etappen der Kammergeschichte sowie der Entwicklung des Berufsstands in Brandenburg. Unter dem Eindruck des von ihm selbst Erlebten gab Herr Hey einen interessanten Bericht zur Geschichte der Kammer der vergangenen 25 Jahre.

Er würdigte das Engagement und die Leistungen der nahezu 100 Ehrenamtler, die in verschiedensten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind. Sie leisten eine verlässliche Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung, so Herr Hey. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfungen, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Berufsgerechten, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpaten – ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Berufskolleginnen und -kollegen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben nicht denkbar.

Frau Anette Wagner, Leiterin der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg überbrachte die Grüße der Finanzverwaltung anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Steuerberaterkammer Brandenburg. Sie würdigte die Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg als verlässliche und auf hohem fachlichem Niveau arbeitende Selbstverwaltungseinrichtung des Berufsstands.

Der Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater habe in Brandenburg seinen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Durch eine konstruktive

und sachliche Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Berufsstand sei es immer wieder gelungen, bei Wahrung der berechtigten Interessen beider Seiten die Aufgaben zu bewältigen und zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Frau Wagner würdigte auch die Anstrengung der Steuerberaterkammer Brandenburg auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Sie bedankte sich bei Vorstand und Geschäftsführung für deren Tätigkeit und wünschte dem Berufsstand in Brandenburg weiterhin eine gute Entwicklung.

Für ihre langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Kammer zeichnete Präsident Meier

Frau Beate Humbert Steuerberaterin
LDW-Buchst.

Herrn Dipl. BW (FH) Steuerberater
Jens Enke

mit einem Buchpräsent "Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs" aus.

2. Neue Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Frau Anette Wagner ist neue Leiterin der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Mit Wirkung vom 07.09.2015 hat die bisherige Referatsleiterin in der Steuerabteilung nun die Leitung der Abteilung 3 im Finanzministerium übernommen. Die studierte Juristin kennt die Steuerverwaltung des Landes Brandenburg seit über zwei Jahrzehnten aus verschiedenen Positionen. Seit 1992 im Landesdienst war sie in verschiedenen Bereichen der Landesfinanzverwaltung tätig.

Seit 2001 arbeitet Frau Wagner im Brandenburger Finanzministerium, zuletzt als Referatsleiterin in der Steuerabteilung. Als solche war sie bisher u.a. für die Themen Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht und Controlling zuständig.

Präsident Reinhard Meier hat Frau Anette Wagner zu ihrer Ernennung als Steuerabteilungsleiterin sehr herzlich gratuliert und ihr alles Gute für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit gewünscht.

3. 92. Bundeskammerversammlung wählte neues Präsidium

Die Vertreter der 21 regionalen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer traten am 21. und 22.09.2015 in Magdeburg zur 92. Bundeskammerversammlung zusammen.

Die Delegierten nahmen den Bericht des Präsidenten und die Berichte aus den Referaten entgegen und diskutierten berufspolitische und berufsrechtliche Fragen, wie z. B.

das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz, die Alternative Streitbeilegung (Schlichtungsstelle), die elektronische Kommunikation und Europafragen.

Darüber hinaus wurden der Wirtschaftsplan 2016 und die Beiträge für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen. Ein wichtiges Thema war auch das Projekt „Steuerberatung 2020“.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer.

Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, wurde von der Bundeskammerversammlung zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt. Er löst Dr. Horst Vinken, StB/WP, ab, der das Amt seit 2007 innehatte.

Dr. Riedlinger ist seit 1976 als Rechtsanwalt, später auch als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in eine interprofessionellen Sozietät in Freiburg i. Br. tätig. Riedlinger ist seit 1998 Präsident der Steuerberaterkammer Südbaden und seit 2005 Präsidiumsmitglied der Bundessteuerberaterkammer, die letzte Amtsperiode als Vizepräsident.

Mit großem Dank und tiefer Anerkennung würdigten die Delegierten der Bundeskammerversammlung den bisherigen Präsidenten Dr. Horst Vinken für seine engagierte und erfolgreiche Amtsführung.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wurden gewählt:

Dr. Holger Stein, Vizepräsident, StB, Mecklenburg-Vorpommern,
Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident, StB, München,
Volker Kaiser, Vizepräsident, StB, Westfalen-Lippe,
Karl-Heinz Bonjean, StB, Köln,
Carsten Fischer, StB, Niedersachsen,
Roland Kleemann, StB/WP/RA, Berlin,
Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein und
Edgar Wilk, StB/vBP, Rheinland-Pfalz.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

4. Neue STAX – Erhebung 2015

Nach dem Jahr 2012 startet im Oktober 2015 die zweite Runde der STAX-Erhebung. STAX steht für das Statistische Berichtssystem für Steuerberater und geht zurück auf eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer. Alle 21 Steuerberaterkammern unterstützen auch dieses Mal die im Rahmen des Zukunftsprojekts „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater“ entwickelte STAX-Erhebung. Rund 12.000 Berufsangehörige werden Post von ihrer Steuerberaterkammer erhalten. In dieser finden sich Fragebögen, mit denen der Berufsstand – wie schon im Jahr 2012 – erneut um Auskunft gebeten wird. Mit der Durchführung der Erhebung wurde abermals das renommierte Institut für Freie Berufe (IfB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg beauftragt.

Mit den Daten aus der ersten STAX-Erhebung im Jahre 2012 konnte aktuelles und belastbares Datenmaterial über den steuerberatenden Beruf gewonnen werden. Die Ergebnisse von STAX 2012 können auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de -> **Themen->STAX** eingesehen werden. Diese Datenbasis hat wichtige Erkenntnisse für das Projekt und die abschließende Dokumentation „Steuerberatung 2020“ (abrufbar unter www.bstbk.de -> **Steuerberatung 2020**) geliefert. Mit den STAX-Zahlen können die Belange des Berufsstands der Steuerberater gegenüber Politik und Verwaltung, aber auch in der Öffentlichkeit besser positioniert werden.

Die Berufsangehörigen werden erneut gebeten, sich zahlreich an STAX zu beteiligen und die Fragebögen ausgefüllt (am einfachsten in elektronischer Form) an das IfB zurückzusenden. Nur so kann das aussagekräftige Datenmaterial der ersten STAX-Erhebung fortgeführt werden. Die Auswertung der neuen STAX-Fragebögen wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 abgeschlossen sein. Im Anschluss werden die Ergebnisse sodann veröffentlicht.

Im Oktober 2015 wird die Erstversendung der Fragebögenunterlagen an ca. 500 Kammermitglieder erfolgen. Wir bitten unsere Kammermitglieder, sich an der Umfrage zu beteiligen und danken für die Unterstützung.

5. Steuerberatung 2020: Herausforderungen für die Kanzlei von heute

Seit einiger Zeit zeichnet sich ein Wandel in der modernen Steuerberatung ab. Nicht nur die umfassenden Digitalisierungsprozesse im Steuerrecht, sondern auch die wachsende Konkurrenz in den klassischen Geschäftsfeldern der Steuerberatung sorgen für neue Rahmenbedingungen in Ihrem Kanzleialltag. Dazu verschärft der demografische Wandel den Wettbewerb um qualifiziertes Personal. Das Statistische Berichtssystem für Steuerberater (STAX) 2012 zeigt ganz konkrete Schwächen im Berufsstand auf. So haben etwa 60 Prozent aller Einzelkanzleien für Steuerberatung keinen eigenen Internetauftritt. Auch an dokumentierten Qualitätsmanagementsystemen fehlt es noch in fast 80 Prozent aller Steuerberatungskanzleien. Damit Sie sich erfolgreich im Wettbewerb um Mandanten und Mitarbeiter behaupten können, gilt es sich diesen Herausforderungen zu stellen.

Das Fundament für eine erfolgreiche Kanzlei

Sowohl neue Technologien als auch andere Wettbewerber drängen in die klassischen Geschäftsfelder der Steuerberatung und stellen Kanzleiinhaber vor neue Herausforderungen. Um Sie dafür zu wappnen, haben wir mit „Steuerberatung 2020“ eine Zukunftsstrategie für den Berufsstand entwickelt. In diesem Zusammenhang haben sich Mindestanforderungen herauskristallisiert, die eine Kanzlei erfüllen sollte, um fit für die Zukunft zu sein.

Unter anderem sind das: ein klares Dienstleistungsportfolio mit standardisierten und optimierten Kernkompetenzen, attraktive Arbeitsbedingungen und regelmäßige Fortbildungen des Steuerberaters und der Kanzleimitarbeiter. Abgerundet werden diese Mindestanforderungen durch ein einheitliches professionelles Erscheinungsbild Ihrer Kanzlei. Auf zwei Aspekte gehen wir im Folgenden näher ein:

Dienstleistungsportfolio

Ihre Kanzlei überzeugt durch ein klares Dienstleistungsportfolio, wenn Ihren Mandanten eine unabhängige, kompetente und umfassende Beratung geboten wird. Dafür ist es notwendig, die Kernkompetenzen Ihrer Kanzlei laufend zu optimieren und Zusatzangebote klar zu strukturieren. An dieser Stelle gewinnen die vereinbarten Tätigkeiten stark an Bedeutung. Sie ermöglichen eine vielseitige Beratung und eine attraktive Erweiterung Ihres Dienstleistungsportfolios.

Haben Sie zum Beispiel schon einmal darüber nachgedacht, die betriebswirtschaftliche Beratung in Ihr Portfolio aufzunehmen? Dank Ihrer oftmals langjährigen Zusammenarbeit begleiten Sie Ihre Mandanten von der Existenzgründung bis zur Unternehmensnachfolge. Das sind gute Voraussetzungen, um Ihren Mandanten auch betriebswirtschaftlich zu beraten. Von der Investitionsberatung bis zum Rechtsformenwechsel bietet sich Ihnen ein breites Tätigkeitsfeld.

Fortbildungen des Steuerberaters und Aus-/ Weiterbildung der Mitarbeiter

Um Sie für neue Aufgaben zu rüsten und Sie über die ständigen Veränderungen im Steuerrecht auf dem Laufenden zu halten, steht Ihnen ein umfassendes Fortbildungsangebot zur Verfügung. Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltet im Oktober ein Seminar, in dem die neuen Praxishinweise der BStBK und des IDW zur Unternehmensbewertung von KMU erläutert werden. Ihre eigene Fortbildung ist aber nur eine Säule des Erfolgs. Eine florierende Kanzlei braucht darüber hinaus motivierte, gut ausgebildete Mitarbeiter, die mit den Neuerungen der Digitalisierung und den aktuellen rechtlichen Entwicklungen vertraut sind. DWS-Online vermittelt in einem zweiteiligen Online-Seminar zum Beispiel alles Wissenswerte zum Thema Mindestlohn.

Demnächst veröffentlichen wir an dieser Stelle weitere Details der Zukunftsstrategie zu dem Punkt „Attraktiver Arbeitgeber“. Weitere umfassende nützliche Hinweise finden Sie zudem in der Dokumentation „Steuerberatung 2020 - Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ oder besuchen Sie das Online-Seminar jederzeit kostenlos auf www.bstbk.de.

Steuerberater als attraktiver Arbeitgeber

Personalgewinnung ist eine der größten Herausforderungen für Kanzleieinhaber. Um Sie dabei zu unterstützen, haben wir vier grundlegende Aspekte der erfolgreichen Mitarbeiterakquise für Sie zusammengestellt. Die einzel-

nen Maßnahmen greifen zum Teil eng ineinander. So haben die eigenen Mitarbeiter neben modernen Kommunikationsmitteln und elektronischen Informationswegen eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Akquise. Sie sind wichtige Multiplikatoren in der Außendarstellung einer Kanzlei. Stehen sie hinter ihrem Arbeitgeber, strahlen sie ihr Engagement auch im Kontakt mit potentiellen Mitarbeitern und Mandanten aus. Wie schon angedeutet, kommt daneben der eigenen Homepage als Informationsquelle große Bedeutung zu. Sie sollte ein ausgewogenes Bild der Kanzlei mit den Stärken des Teams und deren Arbeitsweise vermitteln. Lassen Sie Ihre Mitarbeiter zu Wort kommen. Umso mehr Sie Ihr eigenes Profil schärfen, umso leichter ist es, den passenden Bewerber anzusprechen und zu finden. Ist ein geeigneter Kandidat gefunden, gilt es im nächsten Schritt, attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten.

Die richtige Balance zwischen Arbeit und Freizeit wird Arbeitnehmern immer wichtiger. Flexible Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltungen wie Home Office-Tage sind eine Möglichkeit, diesem Bedürfnis entgegenzukommen. Der DWS-Verlag informiert mit einem Merkblatt darüber, was Sie beim Einrichten eines solchen Telearbeitsplatzes beachten müssen. Eine weitere Möglichkeit, Ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern, sind flexible Incentive Systeme. Dabei setzen immer mehr Arbeitgeber auf zielgruppenspezifische Angebote, aus denen Mitarbeiter wählen können.

Die Palette der motivationssteigernden Maßnahmen ist groß. Für ein erfolgreiches Unternehmensjahr oder für herausragendes individuelles Engagement können Sie Ihre Arbeitnehmer mit Sonderzahlungen belohnen. So lange sie berufstätig sind, können Angestellte Teile ihres Bruttoeinkommens in die betriebliche Altersvorsorge anlegen. Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Altersvorsorge aufzustocken oder komplett zu übernehmen und sparen damit auch noch Sozialbeiträge. Abseits der Ballungszentren sind Dienstwagen bei Mitarbeitern immer noch sehr beliebt.

Unabhängig von der Region kommt alles, was Ihre Mitarbeiter fit und gesund hält, wie Sport- und Entspannungskurse, sowie regelmäßige Check-ups, nicht nur den Mitarbeitern zu Gute, sondern auch Ihnen als Arbeitgeber. Sachgeschenke vom Arbeitgeber, wie Smartphone, Jobticket oder Benzin-Gutscheine aber auch Incentive-Reisen sind nach wie vor bei Arbeitnehmern sehr beliebt. Eine Möglichkeit, besonders um jungen Mitarbeitern entgegenzukommen, ist ihr Engagement bezüglich der eigenen Fortbildungen zu unterstützen. Das ist einerseits mit Freistellungen möglich oder indem Sie einen Teil der Weiterbildungskosten übernehmen.

Reden Sie mit Ihren Angestellten, um gemeinsam ein adäquates Motivationspaket zu schnüren. Neben den vielen Möglichkeiten der monetären Aufmerksamkeiten hat das althergebrachte Lob nicht an Wirkung verloren. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihren Mitarbeitern für besondere Leistungen Ihre Wertschätzung auch öffentlich auszusprechen.

Gemeinsam haben die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern eine Zukunftsstrategie für den Berufsstand der Steuerberater erarbeitet. Die Ergebnisse können Sie in der Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ nachlesen oder sich das Online-Seminar jederzeit kostenlos auf www.bstbk.de ansehen.

6. Online-Vortrag „Steuerberatung 2020“

Der steuerberatende Beruf befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Der Markt für Steuerberatung wird sich in den nächsten Jahren sowohl national als auch international weiter verändern. Mit der Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ hat die Bundessteuerberaterkammer Empfehlungen für eine zukunftsfähige Kanzlei vorgelegt (vgl. hierzu auch Mitteilungsblatt 4/2014 TOP 9 und 2/2015 TOP 3).

Die Bundessteuerberaterkammer hat in Kooperation mit der DWS Steuerberater-Online-GmbH die Ergebnisse der Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ in einem Online-Vortrag zusammengefasst, der im Internet unter www.bstbk.de abrufbar ist.

7. Berufsrechtliches Handbuch hier: Änderungen und neue Dokumente

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Seite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt <http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht> eingesehen werden.

Wir verweisen insoweit auf unsere Mitteilungsblätter 2/2014, Tz. 10 und 4/2014 Tz. 6. Den kammer-spezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente.

Nunmehr wird das „Berufsrechtliche Handbuch“ um folgende Änderungen bzw. neuen Dokumente ergänzt:

- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung – Neuaufnahme
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei – Neuaufnahme
- Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungs- und Partnerschaftsgesellschaften – Änderung

- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung – Neuaufnahme
- Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen – Neuaufnahme.

8. Internationale Konferenz „Steuern ohne Grenzen“ am 09.10. und 10.10.2015 in Prag

Die Tschechische Steuerberaterkammer in Prag hat uns darüber informiert, dass am 09.10. und 10.10.2015 in Prag die Internationale Konferenz „Steuern ohne Grenzen“ stattfindet. Anmeldeformular und Fachprogramm sind der Website <http://www.kdpcr.cz/informace/konferenz> zu entnehmen.

Die internationale Konferenz „Steuern ohne Grenzen“ wird von der tschechischen Steuerberaterkammer organisiert. Der Kooperationspartner von der Konferenz ist die Nationale Steuerberaterkammer in Polen. Die offiziellen Sprachen sind Tschechisch, Polnisch und Deutsch und die Beiträge werden simultan gedolmetscht. Die Teilnahmegebühr beträgt 8.680 CZK (ca. 322 EUR) inkl. MwSt. Die Unterkunft im NH Hotel Prague kostet 80 EUR pro Nacht.

Weitere Informationen zum Seminar einschließlich Anmeldeformular finden Sie unter:
www.stbk-brandenburg.de/seminare.

9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o.a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 5/2015

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2015

Amtliche Bekanntmachung 6/2015

Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG).

10. Berufsregister hier: Anzeigepflichten

Aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB) sind die Mitglieder verpflichtet, der Steuerberaterkammer bestimmte Tatsachen und insbesondere auch deren Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

1. Gemäß §§ 45 ff. DVStB sind der Steuerberaterkammer für das Berufsregister im Wesentlichen folgende Tatsachen und deren Veränderung mitzuteilen:

- a) von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten
 - Name,
 - Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 StBerG,
 - sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- b) von Steuerberatungsgesellschaften
 - Firma oder Name und Rechtsform,
 - Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 StBerG,
 - Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
 - sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- c) von weiteren Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften
 - Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bzw. Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
 - Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
 - Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person.

2. Gemäß § 22 BOStB sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Tatsachen anzuzeigen:

- Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,

- Telefon-,Telefax- und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung und weiterer Beratungsstellen sowie deren Änderung,
- Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58 StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG,
- Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
- Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
- Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,
- Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

3. Nach § 56 Abs. 4 StBerG sind der Steuerberaterkammer die Gründung von Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Bürogemeinschaften) und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Gesellschaften anzuzeigen.

Die Kammer bittet alle Kammermitglieder, die vorgenannten Anzeigepflichten zu beachten. Wir verweisen hierzu auch auf unser Mitteilungsblatt 1/2015, Tz. 14.

11. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u.a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis sowie zur Vollmachtsdatenbank abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. **Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.** Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird

eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
http://15510509505.cm4allbusiness.de
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

12. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen fast 50% der Kammermitglieder sowie ca. 35% der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammer-

mitgliedern zugute. Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescannter Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA.

13. Zusammenlegung der Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde am Standort Frankfurt (Oder)

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 14.09.2015 wie folgt informiert:

„...die Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde werden zum 23. November 2015 am Standort Frankfurt (Oder) zusammengelegt. Im Ergebnis der Zusammenlegung wird das Finanzamt Fürstenwalde zu diesem Termin geschlossen. Das Finanzamt Frankfurt (Oder) übernimmt die Aufgaben des Finanzamtes Fürstenwalde und wird damit insgesamt zuständig für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und des Landkreises Oder-Spree. Am Standort Fürstenwalde bleibt eine Service- und Informationsstelle als Außenstelle des Finanzamtes Frankfurt (Oder) erhalten. Die Service- und Informationsstelle wird ab dem 23. November 2015 wie folgt erreichbar sein:

Auswärtige Service- und Informationsstelle
des Finanzamtes Frankfurt (Oder)
Dr.-Goltz-Straße 14
15517 Fürstenwalde
Telefon: 0335/60676-1999.

Die Anschrift des Finanzamtes Frankfurt (Oder) ändert sich nicht. Telefonisch wird das Finanzamt Frankfurt (Oder) über die zentrale Einwahl 0335/60676-1399 zu erreichen sein.

Die Steuerpflichtigen, für deren steuerliche Angelegenheiten bislang noch das Finanzamt Fürstenwalde zuständig ist, werden per Post über ihre neue Steuernummer beim Finanzamt Frankfurt (Oder) unterrichtet.

Dipl.-Kfm. Peter Uhl Steuerberater WP	25.08.2015	Verlegung von Kammer Berlin
---	------------	-----------------------------------

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Zusammenlegung stehenden Vorbereitungs- und Umzugsmaßnahmen wird das Finanzamt Frankfurt (Oder) vom 25. bis zum 27. November 2015 geschlossen. Für dringende Ausnahmefälle wird ein Notdienst eingerichtet.

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Ab dem 30. November 2015 wird das Finanzamt Frankfurt (Oder) seine Pforten für den normalen Geschäftsbetrieb wieder öffnen. Für die eingeschränkte Erreichbarkeit in der 48. Kalenderwoche bitte ich um Verständnis....“

Dipl.-FW (FH) Andrea Balk Steuerberaterin	13.07.2015
---	------------

Katrin Nitzsche Steuerberaterin	13.07.2015
------------------------------------	------------

Dipl.-WJin (FH) Katrin Lampe Steuerberaterin	10.09.2015
--	------------

Dipl.-Ing. Ben Witzel Steuerberater	10.09.2015
--	------------

Dipl.-Finw. Dipl.-Kam. Wolfgang Koehler Steuerberater	10.09.2015
---	------------

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2015 bis 30.09.2015

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Marschall & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB	09.09.2015
---	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Frank Becker Steuerberater	01.06.2015	Verlegung von Kammer Hessen
Dipl.-BW (BA) Norma Klemstein Steuerberaterin	01.06.2015	Verlegung von Kammer Berlin
Wolfgang Stöcker Steuerberater	09.06.2015	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BWin (BA) Antje Stiller Steuerberaterin	01.07.2015	Verlegung von Kammer Berlin
Jörg Weimar Steuerberater	16.07.2015	Verlegung von Kammer Berlin
Hartmut Mewis Steuerberater	23.07.2015	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Sabine Deus Steuerberaterin	11.08.2015	Verlegung von Kammer Berlin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finw. Jutta Lange Steuerberaterin	14.06.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Wolfgang Colvenbach Steuerberater	30.06.15	Verlegung nach Kammer München
Dipl.-FW (FH) Oliver Hagen Steuerberater	06.07.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm.(FH) Christian Förster Steuerberater	30.04.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-BW (FH) Andreas Schmiedt Steuerberater WP	31.07.15	Verlegung nach Kammer Stuttgart
Dr.rer.oec Thomas Blank Steuerberater	31.08.15	Verlegung nach Kammer Berlin

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

- Keine -

15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 wurden zwei Vertragsstrafen wegen Verstoß gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung durch die Bezeichnung „Mobiler Buchhaltungsservice“ i.S. § 6 StBerG hier: Urteil des BGH vom 25.06.2015 – 1 ZR 145/14

Der BGH hat mit diesem Urteil die Wettbewerbswidrigkeit der Werbung einer Buchhalterin im Briefkopf mit der Bezeichnung „MOBILER BUCHHALTUNGSSERVICE i. S. § 6 STBERG“ festgestellt und damit das vorinstanzliche Urteil des OLG Karlsruhe vom 22. Januar 2014 (6 U 45/13) bestätigt.

Der BGH führt zunächst in Übereinstimmung mit dem OLG Karlsruhe aus, dass die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG berechtigt, aber nicht verpflichtet seien, sich als Buchhalter zu bezeichnen. Ihnen sei es nicht verboten, eine andere Bezeichnung als die des Buchhalters zu verwenden. Auch seien sie nicht verpflichtet, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG stets im Einzelnen aufzuführen, wenn sie auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen oder unter Verwendung von Begriffen wie „Buchhaltungsservice“ werben.

Aus der mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz erfolgten Aufhebung der bis dahin geltenden Fassung des § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG könne aber nicht geschlossen werden, dass diese Personen nunmehr auch dann mit der Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen werben bzw. sich als Buchhalter bezeichnen dürfen, wenn diese Angaben – wie im vorliegenden Fall – zu einer Irreführung des angesprochenen Verkehrs führen.

Erforderlich sei vielmehr, dass eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausgeräumt werde. Denn der jetzt geltende § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG bestimme, dass

die Personen nach § 6 Nr. 4 StBerG bei ihrer Werbung nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen dürfen.

Eine solche Beseitigung der Irreführungsgefahr sei im vorliegenden Fall aber nicht erfolgt. Der bloße Hinweis auf die Vorschrift des § 6 StBerG ohne weitere erläuternde Zusätze genüge zur Beseitigung der Irreführungsgefahr nicht, da den angesprochenen Verkehrskreisen die Kenntnis des Regelungsgehalts dieser Bestimmung fehle.

17. Berufsgewerbliche Entscheidungen

- a) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er trotz bestehenden Auftrags Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt nicht erreicht und dadurch Steuern zugunsten der Mandanten verkürzt werden.

Landgericht Hannover, Urteil vom 22. September 2014 – 44 StL 2 StV 2/14 (4/14)

- b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht eine Steuerberatungsgesellschaft eigenverantwortlich zu führen, wenn er die geschäftlichen Angelegenheiten einer Steuerberatungsgesellschaft faktisch durch nicht zur Steuerberatung befugte Personen (hier: Bilanzbuchhalterinnen, nicht als Steuerberater qualifizierte Diplom-Betriebswirte) erledigen lässt.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 17. September 2014 – 10 StL 1/14

- c) Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € ist schuldangemessen, wenn ein berufsgewerblich vorbelasteter Steuerberater in eigener Sache Steuererklärungen nicht abgibt, aus Nachlässigkeit Einkommensteuererklärungen für den Mandanten nicht erstellt, Steuerunterlagen auf Anforderung des Mandanten nicht herausgibt und die Aufsichts- und Beschwerdesachen dem beauftragten Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer keine Auskunft erteilt.

Landgericht Hannover, Urteil vom 1. Dezember 2014 – 44 StL 12/14

- d) Es stellt eine irreführende berufswidrige Werbung dar, wenn ein Steuerberater auf dem Geschäftspapier die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung“ und „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ jeweils ohne den Klammerzusatz „DStV e.V.“ verwendet.

Die Führung dieser Bezeichnung unterhalb der Unterschriftenzeile verstößt gegen § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG, wenn sie ohne räumliche Trennung vom Namen und von der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ aufgeführt werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. Januar 2015 – 5/35 StL 1/15

- e) Die Ausübung eines Zubehaltungsrechts wegen offener Honorarforderungen ist treuwidrig, wenn die Honoraransprüche nur geringfügig sind, die zurückbehaltenen Unterlagen aber für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigt werden und dem Mandanten durch die Nichterstellung des Jahresabschlusses Zwangsgelder drohen bzw. im Rahmen von Kreditvereinbarungen die Vorlage des Jahresabschlusses gegenüber den finanzierenden Banken erforderlich ist.

Es entspricht nicht den Anforderungen an ein berufswürdiges Verhalten, wenn der Steuerberater gegenüber dem Mandanten unzutreffende Angaben zum Stand der Bearbeitung und nicht ernsthafte Zusagen macht, die er im Weiteren auch nicht einhält.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22. Mai 2015 – 5/35 StL 4/15

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er versucht, den Mandanten zur Zahlung einer Gebührenforderung zu bewegen, indem er damit droht, anderenfalls das steuerunehrliche Verhalten seines Mandanten den zuständigen Finanzbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft zu melden.

Landgericht München I, Urteil vom 15. Juni 2015 – StL 10/14

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Das Führen des Zusatzes „STEUER“ neben der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in der Firma einer Steuerberatungsgesellschaft ist wegen Verstoßes gegen § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG unzulässig.

Finanzgericht des Saarlandes, Gerichtsbescheid vom 19. Juni 2015 – 1 K 1117/15

- b) Eine Klage gegen den Widerruf der Bestellung als Steuerberaterin ist unzulässig, wenn die Klägerin nicht innerhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 FGO gesetzten Frist als ladungsfähige Anschrift ihre Wohnanschrift angibt.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 23. Juni 2015 – 6 K 337/14

- c) Zu den formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen eines Bescheides über den Widerruf der Bestellung als Steuerberater (hier: Beschlussfassung durch den Kammervorstand im Umlaufverfahren und Unterzeichnung des Widerrufsbescheides durch den Geschäftsführer der Steuerberaterkammer).

Der Nachweis, dass die Interessen der Auftraggeber durch den Vermögensverfall nicht gefährdet sind, ist bei einer ausschließlichen Tätigkeit einer Steuerberaterin als freie Mitarbeiterin einer Rechtsanwaltskanzlei nicht erbracht, da es mangels eines arbeitsvertraglichen Weisungsverhältnisses an einer hinreichenden Kontrollmöglichkeit der Tätigkeit fehlt.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24. Oktober 2012 – 2 K 3520/11 StB

Anmerkung: Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesfinanzhof durch Beschluss vom 7. März 2013 – VIIb 216/12 als unzulässig verworfen.

19. Freie Mitarbeiter von Steuerberaterkanzleien

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund akzeptiert derzeit Steuerberater nicht als freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien. Infolgedessen sind diese Steuerberater als Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Problematisch ist, dass die Clearingstelle berufsrechtliche Regelungen (z. B. die Mitversicherung des freien Mitarbeiters über die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers), aber auch berufstypische Ausgestaltungen (z. B. Vergütung auf Stundenbasis, Aufnahme des freien Mitarbeiters auf dem Briefpapier) sozialversicherungsrechtlich als Indizien für eine abhängige Beschäftigung wertet, um dann in der Gesamtbetrachtung eine abhängige Beschäftigung festzustellen. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass das Instrument des freien Mitarbeiters, soweit es sich um Berufsangehörige handelt, nach der Beurteilung der Clearingstelle praktisch „tot“ ist. Hieraus ergeben sich für die Steuerberatungskanzleien entsprechende Haftungsrisiken.

Die Bundessteuerberaterkammer weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Es stellt sich schon die Frage, ob ein Steuerberater, der dreimal wöchentlich in der Kanzlei anwesend ist, wirklich als freier Mitarbeiter qualifiziert werden sollte. Die Bemühungen sollten sich vielmehr auf den klassischen freien Mitarbeiter konzentrieren, der temporär von Fall zu Fall für einen anderen Steuerberater tätig wird bzw. für einen speziellen Auftrag herangezogen wird und eine eigene Praxis hat. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer bilden viele der Einstufungen der Clearingstelle die Lebenswirklichkeit, dass die betroffenen Steuerberater tatsächlich abhängig beschäftigt sind, zutreffend ab. Die Steuerberaterkanzleien sind zudem nicht unbedingt auf freie Mitarbeiter angewiesen, sondern könnten die betroffenen Steuerberater in den problematischen Fällen auch als Angestellte beschäftigen. Auch hätte eine Klage vor dem Bundessozialgericht nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer in den bekannt gewordenen Fällen kaum Erfolgsaussichten, jedenfalls soweit keine Indizien erfüllt sind, die für eine temporäre Bearbeitung von Spezialaufträgen sprechen.

Bei Annahme einer abhängigen Beschäftigung können die betroffenen Steuerberater einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stellen und Mitglied im Versorgungswerk werden. Hieraus folgt, dass Steuerberater unabhängig davon, ob sie abhängig beschäftigt oder freie Mitarbeiter sind, nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (entweder weil sie befreit oder selbstständig sind).

Sie sollten daher Ihre Kanzlei in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht überprüfen und die notwendigen Anpassungen vornehmen, um Haftungsgefahren auszuschließen. Zudem sollten Steuerberater, die die Kriterien der Clearingstelle für eine abhängige Beschäftigung erfüllen, einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stellen.

(Quelle: StBK Südbaden, KM 2/2015, S. 3)

20. Arbeitnehmerüberlassung von Steuerberatern

In letzter Zeit wird an die Steuerberaterkammern vermehrt die Frage herangetragen, ob es berufsrechtliche Vorbehalte gegen eine zeitlich befristete oder dauerhafte Überlassung von angestellten Steuerberatern an andere Berufsträger gibt, soweit es um Fälle geht, in denen eine echte Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Arbeitnehmer (Leiharbeiter) von einem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) gegen Entgelt für begrenzte Zeit überlassen werden.

Ist der Verleiher Berufsträger, stellt die Arbeitnehmerüberlassung nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer eine gewerbliche Tätigkeit dar, da es sich um eine Form der Personalvermittlung handelt. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ist die Tätigkeit aber nicht genehmigungsfähig. Dies folgt zum einen daraus, dass die Einhaltung der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung durch den Verleiher nicht gewährleistet werden kann. Zum anderen liegt darin ein Handel mit der Ware Steuerberatung, bei dem allein das Profitinteresse aus der Personalvermittlung im Vordergrund steht. Dies ist mit dem Berufsbild des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar.

Umgekehrt ist es berufsrechtlich nicht zulässig, dass ein Steuerberater Angestellter eines Zeitarbeitsunternehmens ist, das nicht Berufsträger ist und Steuerberater an andere Dritte verleiht, soweit der Steuerberater nicht für das Unternehmen in eigenen Angelegenheiten Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG (z. B. Erstellung der Buchführung) ausübt.

Die Voraussetzungen des Syndikus-Steuerberaters können nicht dadurch erfüllt werden, dass der verliehene Steuerberater bei dem Dritten Steuerberatungsleistungen erbringt, da das Zeitarbeitsunternehmen selbst nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Es werden daher

im Rahmen der Angestelltentätigkeit für das anstellende Zeitarbeitsunternehmen keine Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG erbracht.

(Quelle: StBK Südbaden, KM 2/2015, S. 3,4)

21. Neue BGH – Rechtsprechung zur Berufspflichtverletzung von Rechtsanwälten bei Nichtherausgabe von Unterlagen – Auswirkungen auf den Steuerberater?

In den Kammermitteilungen Nr. 2/2012 unter Nr. 36 wurde über das Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. v. 10.02.2012 (5/35 StL 15/11, DStRE 2013, 890) informiert, in dem das Gericht die Nichtherausgabe von Unterlagen eines früheren Mandanten durch den bisherigen Steuerberater als eine Berufspflichtverletzung ahndete, weil kein Zurückbehaltungsrecht bestand.

Der BGH hat nun mit Urteil vom 03.11.2014 (AnwSt (R) 5/14, BeckRS 2014, 22636) ebenfalls eine anwaltliche Berufspflicht zur Herausgabe der Handakte bejaht. Die Vorinstanzen verneinten allesamt die berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe einer Handakte und sahen lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Handakte aus § 675 i. V. m. §§ 666, 667 BGB.

Der BGH räumt ein, dass sich die Berufspflicht zur Herausgabe einer Handakte nicht ausdrücklich aus § 50 BRAO (Handakten des Rechtsanwalts), sondern aus der Generalklausel des § 43 BRAO (Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung) i. V. m. §§ 675, 667 BGB ergibt.

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte und der Steuerberater ist ähnlich gestaltet. In § 66 StBerG sind entsprechend § 50 BRAO die Vorgaben bezüglich der Handakten geregelt. In den Fällen, in denen kein Zurückbehaltungsrecht besteht, der Steuerberater aber gleichwohl nach Auftragsbeendigung Unterlagen seines früheren Mandanten nicht rechtzeitig herausgibt, liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung i. S. v. § 57 Abs. 1 StBerG vor. Neben dem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch besteht die Möglichkeit, dieses berufsrechtliche Fehlverhalten im Rahmen der Berufsaufsicht zu ahnden.

Anders als im Berufsrecht der Rechtsanwälte, das keine ausdrückliche (Berufs-)Pflicht zur Herausgabe der Handakte enthält, findet sich in der BOSTB eine ausdrückliche Regelung in § 13 Abs. 4 BOSTB. Danach sind Handakten i. S. d. § 66 Abs. 3 StBerG nach Aufforderung vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Durch die Entscheidung des BGH ist nunmehr klargestellt, dass diese Regelung auch mit dem Gesetz vereinbar ist.

(Quelle: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung #123, 1/2015)

22. Hinweis zur Haftungsprävention

Für die Steuerberatungskanzleien wird es immer wichtiger, sich gegen mögliche Haftungsfälle abzusichern. Der Steuerberater muss den vielfältigen Haftungsrisiken, die in der täglichen Berufspraxis entstehen, auf unterschiedliche Weise begegnen. Grundlage hierfür ist eine zwingend abzuschließende Haftpflichtversicherung. Soweit es um die Absicherung durch eine adäquate Berufshaftpflichtversicherung geht, sind die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung zu beachten. Geht es um die Organisation und Qualitätssicherung in der Steuerberatungskanzlei, wird auf die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungskanzlei hingewiesen. Darüber hinaus ist das Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ eine wichtige Stütze für die Qualitätssicherung.

Die neuen Hinweise der BStBK zeigen Möglichkeiten auf, die Haftung des Steuerberaters zu begrenzen. Behandelt werden die Pflichten des Steuerberaters und Haftungsprävention durch Vertrag, die Haftungsbeschränkung durch die Wahl der Rechtsform, typische Gefahrenfelder und die Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers. Wie alle Hinweise des Berufsrechtlichen Handbuchs beschränken sich die Hinweise auf grundsätzliche Erwägungen, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen insbesondere nicht die umfangreiche Fachliteratur sowie Seminare zu diesem Thema.

Mehr Infos finden Sie im berufsrechtlichen Handbuch auf der Homepage der BStBK (www.bstbk.de/de/steuerberater/berufsrecht).

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 124/2015, S.11)

23. Zeitlicher Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts

Das OLG Nürnberg hat in einem Zwischenurteil vom 24.09.2014 – 6 U 531/12 – ausgeführt, dass das Berufsgeheimnis des Steuerberaters nicht dessen eigenem Geheimhaltungsinteresse, sondern ausschließlich dem Interesse des Mandanten diene. Handelt es sich bei dem Mandanten um eine GmbH, welche zwischenzeitlich aufgelöst ist und im Handelsregister gelöscht wurde, erlischt damit auch das Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft, so dass kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr besteht.

Ein Geschäftsgeheimnis, das für den Geheimnisträger ein Zeugnisverweigerungsrecht begründet, liege nur vor, wenn der Geheimhaltungswille durch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung gedeckt ist. Ein solches berechtigtes Interesse sei dann anzuerkennen, wenn die Geheimhaltung der fraglichen Tatsachen für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens Bedeutung habe. Eine erloschene Gesellschaft nehme jedoch nicht mehr am Wettbewerb teil.

Ein Vergleich mit der Rechtslage nach dem Tod natürlicher Personen führe zu keinem anderen Ergebnis. Bei ihnen dauert die Verschwiegenheitspflicht unter Umständen über den Tod hinaus. Dies finde seine Rechtfertigung darin, dass nach dem Tod einer natürlichen Person ein Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der persönlichen Belange aufgrund des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen und hinsichtlich der vermögensrechtlichen Belange wegen der in § 1922 BGB vorgesehenen Rechtsnachfolge fortbestehen kann. Bei der Löschung einer GmbH wegen Vermögenslosigkeit sind aber zum einen keine schützenswerten Vermögensinteressen mehr vorhanden, zum anderen existiert auch kein Rechtsnachfolger, der gegebenenfalls eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht aussprechen könnte.

Zudem sind Wahrnehmungen, die ein Zeuge macht, bevor das Mandatsverhältnis begründet wird, nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO umfasst. Denn dann sind ihm die zu bekundenden Tatsachen nicht erst „kraft“ seiner zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Funktion bekannt geworden.

Anmerkung: Eine ausführliche Urteilsbesprechung von Clemens Ranker finden Sie in DStR 2015, 778 ff.

(Quelle: StBK Düsseldorf; KM 124/2015; S. 14)

24. Risiken bei der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle

Derzeit wird aus der Praxis vermehrt berichtet, dass statt der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Seminaren von verschiedenen Anbietern die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle gemäß § 28h SGB IV als Alternativlösung für sinnvoll erachtet wird. Von dieser rechtlich möglichen Lösung sollte aus Haftungsgründen – wie nachfolgend erläutert wird – jedoch Abstand genommen werden.

Steuerberater dürfen seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. März 2014 (Aktenzeichen: B 12 R 4/212 R) zwar ihre Mandanten nicht in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV vor der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten. Steuerberater dürfen dagegen ihre Mandanten aber in Verfahren vor der Einzugsstelle, sprich vor den gesetzlichen Krankenkassen, vertreten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 28h SGB IV). Die Einzugsstellen können z. B. auch den Status eines freien Mitarbeiters klären. Das Bundessozialgericht hat in seinem oben zitierten Urteil diese Möglichkeit fälschlich als Handlungsalternative für Steuerberater aufgezeigt. Gleichwohl sollte hiervon Abstand genommen werden. So sind die Agenturen für Arbeit im leistungsrechtlichen Falle nicht an die Entscheidung der Einzugsstellen gebunden. Gesetzlich ist in § 336 SGB III klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit allein an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden sind. Auch in einer Betriebsprüfung können Bescheide der Einzugsstellen gemäß § 45 SGB X aufgehoben werden. In der Praxis sind demgegenüber bisher

keine Fälle bekannt, in denen die Betriebsprüfungsdienste Bescheide der Clearingstelle aufgehoben haben. Um Haftungsrisiken vorzubeugen, sollte von daher entweder der Mandant oder im Idealfall ein mit der Steuerberaterkanzlei kooperierender Rechtsanwalt ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung einleiten.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 124/2015; S. 14)

25. Werbung in den neuen Medien

Das Verbraucherverhalten hat sich verändert. 80 % aller Haushalte verfügten 2014 über einen Internetanschluss und 90 % dieser Anschlussinhaber suchten im Internet nach Waren und Dienstleistungen. Für den überwiegenden Teil der Unternehmen spielt nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes und der BITCOM das Internet aufgrund der Möglichkeiten der eigenen Darstellung als auch in Bezug auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen eine zentrale Rolle. 90 % der Dienstleister nutzen das Internet zur Kundenansprache und Kundenpflege. Seit einer Reihe von Entscheidungen des BGH, die sich mit der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen allgemein und insbesondere in den neuen Medien befassen, wird Werbung für die Wirtschaft rechtlich zunehmend problematisch. Dies betrifft alle Erscheinungsformen der Werbung. Im Dienstleistungssektor der Steuerberater ist Werbung allerdings nur unter den (zusätzlichen) Maßgaben der §§ 57, 57a StBerG erlaubt (siehe hierzu KANZLEI intern, 7/2013).

Keine unzumutbare Belästigung des Empfängers - Vorsicht vor Abmahnungen

Werbung ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) solange zulässig, solange sie vom Empfänger nicht als unzumutbare Belästigung empfunden wird. Das Lauterkeitsrecht schützt die Interessen zwischen Unternehmen und dessen Mitbewerbern, dient aber auch dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und stellt objektive Verhaltensnormen auf, deren Verletzung Abmahnungen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der Mitbewerber, Verbände und Kammern auslösen kann.

Nach § 7 UWG sind solche geschäftlichen Handlungen verboten, durch die ein Marktteilnehmer, (das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren und Dienstleistungen tätig sind) in unzumutbarer Weise belästigt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UWG). Eine durch Werbung hervorgerufene Beeinträchtigung dieser privaten und geschäftlichen Sphäre liegt vor, wenn sich der geschützte Kreis ohne oder gegen seinen Willen mit dem Anliegen des geschäftlich Handelnden auseinandersetzen muss und dementsprechend in seiner Ruhe oder anderweitigen Beschäftigung gestört wird.

§ 7 Abs. 1 UWG erfasst dabei nicht nur die Werbung für Waren und Dienstleistungen, sondern jede geschäftliche

Handlung. Nach der Begründung zum RegE UWG 2004 sind bereits solche Fälle erfasst, „in denen sich die Belästigung zu einer solchen Intensität verdichtet hat, dass sie von einem großen Teil der Verbraucher als unerträglich empfunden wird“. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein Werbeempfänger beinahe täglich unverlangt Werbemails des gleichen Anbieters oder unangeforderte Werbefaxe erhält.

§ 7 Abs. 2 UWG gibt an, welche Art der Werbung „stets“ unzumutbar sein soll. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 UWG vor, ist ohne Wertungsmöglichkeit davon auszugehen, dass eine unzumutbare Belästigung vorliegt.

Fallgruppen der Werbearten

Haustürwerbung/Ansprechen in der Öffentlichkeit/unbestellte Leistungen

§ 7 I UWG regelt die Haustürwerbung, das Ansprechen in der Öffentlichkeit und die Andienung unbestellter Waren und Dienstleistungen. Bei unerbetenen Hausbesuchen (Vertreterbesuch) wird die Auffassung vertreten, diese seien grundsätzlich zulässig, weil der Vertreterbesuch „seit jeher als zulässig erachtet worden“ sei (BGH, NJW 2004, 2593 = GRUR 2004, 699 - Ansprechen in der Öffentlichkeit I.).

Die Zulässigkeit nach UWG impliziert indes nicht die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Direktansprachen. Ohne dies abschließend entscheiden zu wollen, steht doch die Frage im Raum, ob diese Form der Werbung mit der Pflicht des Steuerberaters, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist, (§ 57 Abs. 2 S.1 StBerG) in Einklang gebracht werden kann.

Briefkastenwerbung

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG regelt die Fälle der Briefkastenwerbung, z. B. mit unadressierten Werbeflyern, Anzeigenblättern, Briefwerbung (Adresswerbung und auch die Scheibenwischerwerbung), die stets dann unzulässig ist, wenn sie so hartnäckig, d. h. wiederholt, erfolgt und der Verbraucher diese erkennbar nicht wünscht. Dies ist „erkennbar“, wenn der Briefkasten mit einem entsprechenden Aufkleber versehen ist. Dem Grunde nach ist diese Form der Werbung jedoch erlaubt und dem Vernehmen nach nicht das schlechteste Mittel zur Akquisition neuer Mandate.

Telefonwerbung

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG betrifft die Telefonwerbung und setzt stets eine Einwilligung des Verbrauchers, gegenüber einem anderen Marktteilnehmer zumindest dessen mutmaßliche Einwilligung, voraus (BGHZ 54, 188 (190) = NJW 1970, 1738 – Telefonwerbung I; BGH, NJW 1989, 2820 = ZIP 1989, 1285 (1286) - Telefonwerbung II). Die Frage, wann eine solche „mutmaßliche Einwilligung“ vorliegt, kann nicht pauschal beantwortet werden. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.03.2010,

Az.: I ZR 27/08 - Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel) ist erforderlich, dass aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Anrufer von einer mutmaßlichen Einwilligung des anzurufenden Gewerbetreibenden ausgehen konnte, ist auf die Umstände vor dem Anruf sowie auf die Art und den Inhalt der Werbung abzustellen. Maßgeblich ist, ob der Werbende bei verständiger Würdigung der Umstände annehmen durfte, der Anzurufende erwarte einen solchen Anruf oder werde ihm jedenfalls positiv gegenüberstehen (vgl. BGHZ 113, 282, 286 – Telefonwerbung IV). Das Risiko der Fehleinschätzung trägt dabei immer der Anrufer.

Werbung durch automatische Anrufmaschinen, Faxgeräte oder E-Mail

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG regelt das Verbot der Werbung mit automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder mittels E-Mail (auch als Newsletter) und verlangt stets eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten der Werbung, also jedes Marktteilnehmers. Nach der Regelung ist eine solche Werbung ohne die entsprechende Einwilligung stets unzulässig, ohne dass es auf eine Einzelfallbetrachtung ankäme (BGH, NJOZ 2007, 4771 = GRUR 2007, 607).

Werbung über Weiterempfehlungsfunktionen („Tell-a-friend“-Funktion oder „Like“-Button)

Neue Werbemethoden, auf die auch Steuerberater mehr und mehr zugreifen, sind die Nutzung der sozialen Netzwerke. Hier können neben der Präsenz über Empfehlungen Werbemoschaften von Unternehmen zwischen den Nutzern der sozialen Netzwerke weitergegeben werden. Mit Urteil vom 12.09.2013 hat der BGH (Az.: I ZR 208/12, GRUR 2013, 1259) zur Frage, wie die Werbung über eine Empfehlungs-E-Mail zu bewerten ist, eine wichtige Entscheidung getroffen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass diese Art der Werbung, bei der das Unternehmen auf seiner Website die Möglichkeit für Nutzer schafft, Dritten unverlangt eine so genannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, nicht anders zu beurteilen sei, als wenn das Unternehmen selbst eine unverlangte Werbe-E-Mail versende. Auch für diese Werbeform ist daher, wie bei der E-Mail-Werbung, die Einwilligung des Adressaten erforderlich. Da es nicht möglich ist, von potentiellen „Friends“ eine Einwilligung zu erhalten, ist die Nutzung des Buttons „Tell a friend“ nicht möglich. Amazons „Tell-a-Friend“-Funktion unterscheidet sich nicht wesentlich von der „Like“-Funktion bei Facebook (Auszug aus den Facebook-AGB 2014: „Wenn du angibst, dass dir eine Seite „gefällt“, erstellst du eine Verbindung zu dieser Seite. Diese Verbindung wird zu deiner Chronik hinzugefügt und deine Freunde können sie dann in ihren Neuigkeiten sehen.).

Der BGH führt zur „Tell-a-Friend“-Funktion aus, dass es für die Einordnung als Werbung nicht darauf ankommt, dass das Versenden der Empfehlungs-E-Mails letztlich auf dem Willen eines Dritten beruht. Entscheidend sei vielmehr allein das Ziel, das der Werbende mit der Empfehlungsfunktion erreichen will. Da eine solche Funktion

erfahrungsgemäß den Zweck hat, Dritte auf die Beklagte und die von ihr angebotenen Leistungen aufmerksam zu machen, enthalten die auf diese Weise versandten Empfehlungs-E-Mails Werbung. Eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor, es ist aber zu vermuten, dass sich Instanzgerichte auf die „Tell-a-Friend“-Entscheidung berufen und der BGH seine Auffassung auf die „Like“-Funktion anwenden wird.

Werbung bei bestehenden Geschäftsverbindungen

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 UWG beinhaltet die neue Regelung der zusätzlichen besonderen Anforderungen an die Werbung per SMS, MMS oder E-Mail (Umsetzung des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ – Gültig seit 01.10.2013), bei deren Vorliegen eine unzumutbare Belästigung nicht anzunehmen ist. Die Voraussetzungen müssen kumuliert vorliegen, d. h. wenn ein Unternehmen

- im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen vom Kunden dessen E-Mail-Adresse erhalten hat,
- diese Adresse vom Unternehmen zur Direktwerbung eigener ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwendet,
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung, bis auf die Verbindungskosten im Übrigen kostenfrei, jederzeit widersprechen kann, liegt keine unzumutbare Belästigung vor.

Endet die Kundenbeziehung, ist nach dem Gesetzeswortlaut jegliche weitere Werbung per E-Mail unzulässig. Dem Adressaten muss jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit die Werbung zu unterbinden (opt-out-Modell).

Die „Einwilligung“

§ 7 UWG gibt dem Werbenden die Möglichkeit, den Belästigungseinwand zu umgehen, wenn ihm die wirksame und den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechende Einwilligung des Adressaten für die Werbemaßnahme vorliegt. In seiner Entscheidung „Double-opt-in-Verfahren“ (BGH, Urteil vom 10.02.2011 Az.: I ZR 164/09) verweist der BGH darauf, dass der Werbende den Beweis dafür führen muss, eine wirksame Einwilligung vorliegen zu haben. Der Nachweis des Einverständnisses wird geführt, wenn die konkrete Einverständniserklärung jedes einzelnen Empfängers vollständig dokumentiert ist.

Dazu sind die Speicherung und die Möglichkeit des jederzeitigen Ausdrucks der Erklärung erforderlich. Eine einfache Bestätigungsmail reicht dazu regelmäßig nicht, so dass eine Umkehr der Beweislast erst eintritt, wenn im sog. Double-opt-in-Verfahren eine Bestätigung durch den Empfänger erfolgt ist. Protokolliert werden muss demnach der Zeitpunkt der Anmeldung, die IP-Adresse des Anmeldenden, der Inhalt der Bestätigungsmail, der Zeitpunkt der Bestätigung und die IP-Adresse des Bestätigenden. Selbstverständlich gilt dies nicht nur für die

Verwendung von Aktions-Werbemails, sondern auch für die Verwendung von Newslettern, die als Werbung behandelt werden.

Für Telefonwerbung als dem intensivsten Eingriff in die geschützten Rechtsgüter stellt der BGH fest (NJW 2013, 2683), dass der Adressat eine wirksame Einwilligung nur dann erteilen könne, wenn er diese in Kenntnis der Sachlage und für den konkreten Fall erkläre und dies voraussetze, dass der Adressat hinreichend darauf hingewiesen wurde, dass er angerufen werde und wer ihn mit welchen Produkten und Dienstleistungen bewerben wolle. Nur wenn er diese Kenntnisse habe, könne davon ausgegangen werden, dass er die Tragweite seiner Entscheidung, angerufen zu werden, auch zu übersehen vermag.

(Quelle: Kanzlei intern 03/2015, S.2 ff)

26. Reisende soll man nicht aufhalten – Das Problem von Mandatskündigungen

Die alte Weisheit „Reisende soll man nicht aufhalten“ gilt auch und insbesondere in den Fällen, in denen ein Mandant das Mandat kündigt. So ärgerlich eine solche Kündigung im Einzelfall auch sein mag, ist der Steuerberater doch gut beraten, wenn er die Situation nüchtern, d.h. „frei von Brass“ betrachtet, seine rechtlichen Möglichkeiten und Pflichten prüft und sodann das Mandat „sauber“ beendet. Nachstehend werden die einzelnen Fallgruppen beleuchtet.

1. Vertrag ohne Laufzeitvereinbarung

Steuerberatungsverträge, ob schriftlich, mündlich oder konkludent geschlossen, sind nur in den seltensten Fällen auf einmalige, in sich abgeschlossene Beratungsleistungen gerichtet. In der Regel kümmert sich der Steuerberater um alle steuerlichen Belange seines Mandanten. Dies hat zur Folge, dass Steuerberatungsverträge als Geschäftsbesorgungsverträge mit Dienstleistungscharakter angesehen und damit dem Dienstvertragsrecht, §§ 611 ff. BGB, und nicht dem Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB, zugeordnet werden.

Abgrenzung Dienst- und Werkvertragsrecht

Zur Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertragsrecht hat der BGH folgende Feststellungen getroffen: Dienstvertragsrecht ist anzuwenden, „wenn der Steuerberater allgemein mit der Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten seines Mandanten betraut ist“. Werkvertragsrecht findet hingegen Anwendung „bei Einzelaufträgen, die auf eine einmalige, in sich abgeschlossene Leistung gerichtet sind (etwa auf Anfertigung bestimmter Bilanzen, ein bestimmtes Gutachten oder eine Rechtsauskunft), weil der Steuerberater unter diesen Umständen im allgemeinen das Risiko hinreichend abschätzen könne, um für einen bestimmten Erfolg seiner Tätigkeit als Werkleistung einzustehen“ (Urteil vom 07.03.2002 - III ZR 12/01 m.W.N. - juris).

Steuerberatungsverträge ohne Laufzeit sind „von heute auf morgen“ kündbar

Im Dienstvertragsrecht gibt es – bezogen auf die Möglichkeit der Kündigung – eine Besonderheit: Soweit der zur Dienstleistung verpflichtete, ohne in einem Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat (was bei Steuerberatungsverträgen grundsätzlich der Fall ist), kann der andere Teil (der Mandant) grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist und ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes das Mandat jederzeit, also von heute auf morgen, kündigen (§ 627 Abs. 1 BGB).

Konsequenzen

Kündigt der Mandant, muss der Steuerberater sofort seine Tätigkeit einstellen. Er hat keinen Anspruch darauf, beispielsweise einen bereits begonnenen Jahresabschluss fertig stellen zu dürfen. Das bedeutet allerdings nicht, dass er für die bereits begonnenen, aber noch nicht fertig gestellten Arbeiten kein Honorar bekäme. Nach § 12 Abs. 4 StBVV ist es auf entstandene Gebühren ohne Einfluss, wenn der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist. In einem solchen Fall muss der Steuerberater prüfen, bis zu welchem Grad der Auftrag erledigt ist.

Ist die Bilanz beispielsweise zu 80 % fertig gestellt, könnte er seinem Mandanten auf der Grundlage des aktuellen Gegenstandswertes 80 % der an sich voll zu zahlenden Gebühr berechnen. Hierbei sollte er jedoch davon absehen, den Zehntelsatz gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen, es sei denn, es liegen tatsächlich und nachweisbar Umstände vor, die dies rechtfertigen. Klassische „Abschiedsgeschenke“ führen immer zu Ärger, in den seltensten Fällen jedoch zum Erfolg.

2. Vertrag mit Laufzeitvereinbarung

Ausgehend davon, dass Steuerberatungsverträge in den allermeisten Fällen dem Dienstvertragsrecht zuzuordnen sind und es sich um „Dienste höherer Art“ handelt, stellt sich die Frage, ob (und wenn ja welche) bei dieser vertraglichen Ausgangslage überhaupt Vertragslaufzeiten verbindlich vereinbart werden können. Diese Frage hat erhebliche Praxisrelevanz, denn viele Musterverträge sehen solche Laufzeitklauseln vor. Der klassische Fall ist dann der, dass der Mandant ungeachtet einer solchen Klausel „fristlos“ kündigt und der Steuerberater zunächst der Kündigung widerspricht und im zweiten Schritt Schadensersatzansprüche wegen vorzeitiger Vertragsauflösung geltend macht.

Laufzeitklauseln in Musterverträgen sind in aller Regel unwirksam

Laufzeitklauseln in Musterverträgen erweisen sich in der Regel als unwirksam und dies aus folgendem Grund: Der Gesetzgeber hat für Verträge, bei denen es um eine Vertrauensstellung geht (Dienste höherer Art), nur eine einzige Ausnahme vom Recht der jederzeitigen Kündigung in § 627 Abs. 1 BGB vorgesehen: Wenn das Dienstverhältnis ein dauerhaftes mit festen Bezügen ist, findet § 627 BGB keine Anwendung.

Ausnahme: Dauerhaftes Dienstverhältnis mit festen Bezügen

Ein solches dauerhaftes Dienstverhältnis mit festen Bezügen kann im Verhältnis Steuerberater - Mandant vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass für sämtliche Dienstleistungen, also für Steuererklärungen, Buchführungen, Jahresabschlüsse, allgemeine Beratungsleistungen etc. eine feste Pauschalvergütung vereinbart wird. Es reicht nicht aus, wenn beispielsweise in einem Vertrag für die Buchführung eine feste Pauschale vereinbart wird und die übrigen Arbeiten nach der StBVV abgerechnet werden. In diesem Fall wäre auch eine bezüglich des Buchführungsmandats gesondert vereinbarte Laufzeit unwirksam (vgl. BGH, Urteil v. 11.02.2010, IX ZR 114/09, zitiert nach Juris).

Getrennte Mandatsverträge?

Als Ausweg könnte in Betracht gezogen werden, mit den Mandanten zwei Verträge zu schließen. Einen über die Buchführung mit Laufzeitvereinbarung und festen Bezügen und einen weiteren für die übrigen Tätigkeiten. Hier stellt sich dann aber gleich die Frage nach der Sinnhaftigkeit, denn Buchführung ohne Abschluss ist einerseits wirtschaftlich nicht sinnvoll, andererseits sind Probleme an der Schnittstelle zum Jahresabschluss vorprogrammiert.

Zwischenfazit

Diejenigen Steuerberater, die Musterverträge mit Laufzeitklauseln verwenden, ohne zugleich eine Gesamtpauschalvereinbarung getroffen zu haben, sollten sich deren Unwirksamkeit bewusst sein, denn eine möglicherweise im Hinblick auf die Laufzeit verweigerte Herausgabe von Unterlagen kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Laufzeitvereinbarung bei Individualvertrag möglich

Das Problem des § 627 BGB kann dadurch umgangen werden, dass die Anwendung der Norm durch Vereinbarung mit dem Mandanten ausgeschlossen wird. Einfach ist dies in der Praxis jedoch nicht. Der Ausschluss des § 627 BGB kann nach der Rechtsprechung nämlich nur durch eine Individualvereinbarung erfolgen. Das bedeutet aber, dass die Vereinbarung ausgehandelt i. S. d. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB und nicht etwa nur „verhandelt“ werden muss. Die Hürde liegt also sehr hoch und für den allgemeinen Geschäftsbetrieb dürften sich solche Individualvereinbarungen eher als ungeeignet erweisen. Und so richtig weiter hilft eine Individualvereinbarung bei umfassenden Beratungsverträgen auch nicht, denn das Recht aus § 626 BGB, bei wichtigem Grunde das Mandatsverhältnis auflösen zu können, kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Und wichtige Gründe sind schnell gefunden....

Etwas anderes gilt dann, wenn tatsächlich Besonderheiten im Mandat selbst begründet liegen. Trägt beispiels-

weise ein großer gewerblicher Anbieter einem Steuerberater an, 10.000 Löhne auf diesen auszulagern, ist der Steuerberater im Hinblick auf die zu schaffende Infrastruktur gut beraten, eine individuelle Kündigungsfrist bzw. Zahlungsverpflichtungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung mit diesem Mandanten zu vereinbaren.

Fazit

Laufzeitvereinbarungen in Musterverträgen erweisen sich in aller Regel als unwirksam. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Mandanten nach § 627 BGB kann nur eingeschränkt abbedungen werden. Entweder durch Individualvereinbarung (rechtlich schwierig) oder durch Schaffung eines Dienstverhältnisses mit festen Bezügen (wirtschaftlich schwierig). Das Recht des Mandanten aus § 626 BGB, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, kann nicht eingeschränkt werden.

Praxistipp

Wenn Sie Ihre Mandanten ohnehin nicht oder nur sehr schwierig binden können, machen Sie aus der Not eine Tugend. Teilen Sie Ihrem Mandanten gleich zu Mandatsbeginn (mündlich oder im schriftlichen Vertrag) mit, dass er jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mandatsverhältnis beenden kann. Der Mandant bekommt dadurch nicht mehr Rechte, als ihm ohnehin zustehen, er wird den Umstand, sich jederzeit vom Vertrag lösen zu können, aber sicher als positiv bewerten.

(Quelle: Kanzlei intern 02/2015, S. 3 f)

27. Artikel für die berufliche Praxis

Es bleibt dabei: Keine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 23/2015, S. 1270 ff.

Steuerberatung 2020 – Die zukunftsfähige Kanzlei

- von Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königsfeld, in DStR 26/2015, S. 1467 ff.

Vierte Geldwäscherichtlinie verabschiedet – Was ändert sich für Steuerberater?

- von Stefan Ruppert, in DStR 30/2015, S. 1708 ff.

IT-Agilität in Steuerkanzleien als strategischer Wettbewerbsvorteil

- von Michael Schulz und Prof. Dr. Christian Bär, in DStR 32/2015, S. 1828 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2015

Zahl der Teilnehmer *)	113	
bestanden **)	86	76,1%
Note 1	-	-
Note 2	5	5,8%
Note 3	41	47,7%
Note 4	40	46,5%
nicht bestanden	27	23,9%
davon schriftlich	26	96,3%
davon mündlich	1	3,7%

*) darin enthalten: 95 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 83 Teilnehmer duale Ausbildung

29. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Am 11.07.2015 fand im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2015 statt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 300 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, begrüßen. Als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände nahmen die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, und die Vizepräsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau Steuerberaterin Katrin Drews, an der Feier teil.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel und der zuständige Abteilungsleiter Herr Jürgen Berkefeld, die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, sowie die zuständige Abteilungsleiterin Frau Beate Gummelt, sowie der Schulleiter des Oberstufenzentrum II Spree-

Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, wurden als Vertreter der zuständigen Berufsschulen sehr herzlich begrüßt. Durch das Programm führte der stellvertretende Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg betonte in seinem Grußwort, dass die erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Absolventen gestellt worden seien, gerecht wurden. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf. Herr Meier freute sich auch über die Teilnahme der Staatssekretärin, Frau Trochowski, die die Wertschätzung der Angehörigen des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg im Allgemeinen und deren Engagement für die Berufsausbildung im Besonderen zum Ausdruck brachte.

Staatssekretärin Trochowski wies in ihrer Rede auf die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts hin. „Wir haben uns für Brandenburg in den letzten Jahren durch entsprechende Anträge **im Bundesrat dafür eingesetzt, sozial ausgewogene und finanzierbare Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerrechts** zu realisieren. Gleichwohl ist Steuerrecht eine sehr komplexe Materie, dem komplizierte Lebenssachverhalte zugrunde liegen“, sagte die Finanzstaatssekretärin. Oft stünden der hohe Anspruch an die Steuergerechtigkeit und vor allem die Finanzierbarkeit der Maßnahmen einer Steuervereinfachung entgegen.

Dennoch soll das **Besteuerungsverfahren** in Zukunft **vereinfacht werden**. Als **Beispiel** nannte Trochowski **Spendenquittungen**. Diese sollen zwar auch in Zukunft die Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung sein, sollen aber nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen. Steuerpflichtige sollen sie nur noch aufbewahren und erst nach Anforderung des Finanzamtes vorlegen müssen.

Ferner gratulierte die Staatssekretärin den 86 neuen Steuerfachangestellten und –angestellten im Land Brandenburg zu den bestandenen Prüfungen. Von 113 dieses Jahr im gesamten Land Brandenburg zu den Prüfungen angetretenen Auszubildenden konnten 86 die letzte Hürde zum Beruf Steuerfachangestellte/r erfolgreich passieren. Die Staatssekretärin unterstrich, dass die Rate von 76 Prozent erfolgreich bestandener Absolventinnen und Absolventen zeige, wie anspruchsvoll die Ausbildung sei.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen von Frau Staatssekretärin Trochowski und Präsident Meier.

Herr Meier ehrte die Prüfungsteilnehmer/innen:

Albrecht, Sabine	OSZ II Spree-Neiße / Schmidt & Partner GmbH, StBG, ZNL Cottbus
Dähne, Sandro	OSZ Ostprignitz-Ruppin / DATA Treuhand GmbH & Co. KG, StBG, ZNL Oranienburg
Schulz, Maximilian	OSZ Ostprignitz-Ruppin / DBB DATA Beratungs- u. Betreuungsgesellschaft mbH, StBG, ZNL Oranienburg
Vorhoff, Nicole	OSZ II Spree-Neiße / Karsten Korsing, StB, Wiesenau
Weber, Benjamin	OSZ II Potsdam / A & P StBG mbH, Potsdam,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Der Prüfungsteilnehmer Benjamin Weber ließ in seiner Rede, die mit viel Beifall bedacht wurde, die vergangene Ausbildungszeit vorüberziehen.

Die musikalische Umrahmung gestaltete die Band „AUDIOFLAT“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2015 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2015** – durchgeführt.

Aus dieser Umfrage sollen Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende gewonnen werden.

Es beteiligten sich insgesamt 79 von 86 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2015 an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 91,9 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (94,9 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten wurden die Befragten überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit/ die Berufsinformationszentren aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit darstellt. Weiterhin waren „Aufstiegchancen im Beruf“ und ein sicherer Arbeitsplatz wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 95,1 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Erfreulicherweise konnte in Auswertung der Umfrage wiederum festgestellt werden, dass 89,9 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und kein Prüfungsabsolvent ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos, war.

Eine weitere **Umfrage** wurde **zum Berufsfindungsprozess** an den drei Oberstufenzentren unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres durchgeführt. Von 95 Auszubildenden beteiligten sich 75 Auszubildende (= 78,9 %).

Mit dieser Umfrage sollen Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess gewonnen werden, um diese für die Arbeit der Kammer nutzen zu können.

Die Befragten wurden auf den Beruf des Steuerfachangestellten überwiegend durch Eltern (12,5%), sonstige Familienangehörige (13,3%), Personen im steuerberatenden Beruf (15,8%) sowie die Arbeitsagentur bzw. das Berufsinformationszentrum (10,8%), aufmerksam. Weitere Informationen erhielten sie durch ein Praktikum in einer Steuerberatungskanzlei.

Im Ergebnis dieser Umfrage konnte wiederum festgestellt werden, dass beispielsweise Schülerpraktika sowie der Einfluss der Eltern und sonstigen Familienangehörigen einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl haben, überregionale Ausbildungsmessen sowie regionale Informationsstage zur Berufsausbildung eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Für die Berufswahl ausschlaggebend waren folgende Kriterien:

- sicherer Arbeitsplatz (31,6%)
- Aufstiegchancen (20,6%)
- anspruchsvolle u. abwechslungsreiche Tätigkeit (18,2%).

Die Auswertung dieser Umfrage macht deutlich, dass der Einfluss der Eltern, von Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie auch die Durchführung von Praktika von großer Bedeutung bei der Berufsfindung sind.

**31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2015/16**

• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 19.09.2015 bis 05.12.2015

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 07.09.2015

• Schulbegleitender Unterricht für das dritte Ausbildungsjahr

Zeit: vom 26.09.2015 bis 12.12.2015

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 14.09.2015

• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2015/16

Zeit: vom 19.10.2015 bis 23.10.2015

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.10.2015

• Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2015/16

Zeit: vom 13.11.2015 bis 14.11.2015

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.11.2015

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

Zur Vorinformation:

• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2015/16

Zeit: 23.01.2016

Ort: Potsdam

Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2016

Zeit: 01.02.2016 bis 05.02.2016

Wochenkurs

Ort: Potsdam

(Bei Bedarf Übernachtung in der Jugendherberge Potsdam möglich!)

32. 25. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Berufsbildungsausschuss trat am 09.09.2015 zu seiner 25. Sitzung zusammen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachten die Anwesenden der langjährigen Vorsitzenden, Frau Gabriela Starck, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, die am 01.05.2015 verstorben ist.

Unter der Leitung der stellvertretenden Vorsitzenden, Steuerberaterin Ramona Kalz, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2015/16
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015 sowie der Abschlussprüfungen – Herbst/Winter 2014/15 – sowie – Sommer 2015,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2014/15 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2015 hier: Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sowie Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses diskutierten Schwerpunkte der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung und nahmen den Bericht der Steuerberaterkammer zur Ausbildungssituation entgegen. Dabei stand wiederum die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern, aber auch die Verbesserung der Prüfungsergebnisse im Vordergrund der Diskussion.

Der Berufsbildungsausschuss wählte Herrn Jens Rodegast, Steuerberater, zu seinem Vorsitzenden und die Steuerberaterin Undine Groth zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsicht wurde Frau Miriam-Manuela Stark, Steuerberaterin, als ordentliches Mitglied des Berufsbildungsausschusses – Arbeitgebervertreter – sowie Herr Frank Herrmann, Steuerberater, als stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses – Arbeitgebervertreter - berufen.

Wir gratulieren dem neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin sowie den neu berufenen Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses sehr herzlich und wünschen eine erfolgreiche Tätigkeit.

33. Bundessteuerberaterkammer unterstützt Steuerberatungskanzleien mit neuem Praktikantenpaket

Ein Praktikum ist für viele Jugendliche nach wie vor eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Suche nach einem

geeigneten Beruf. Um Steuerberatungskanzleien bei der Durchführung von Praktika zu unterstützen und mehr Praktikumsplätze zu schaffen, hat die Bundessteuerberaterkammer das Praktikantenpaket neu erstellt. Es wird auf der Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

Das Praktikantenpaket soll den Berufsstand dabei unterstützen, Praktikanten einen spannenden Einblick in die Arbeit einer Steuerberatungskanzlei zu geben.

Es besteht aus Übungen sowie einem Arbeitsheft zum Rechnungswesen und einem Arbeitsheft zur Einkommensteuer. Auf einem Beiblatt wird die Nutzung des Praktikantenpakets für den/die Kanzleininhaber/in erläutert.

Es empfiehlt sich, den Praktikanten mit dem ausgedruckten Praktikanten-Arbeitsheft „Rechnungswesen“ starten zu lassen. Der Praktikant benötigt hierfür einen DATEV-Arbeitsplatz und die Möglichkeit, das Internet zu nutzen. Auch die Praktikanten-Übungen sollten ausgedruckt werden. Von hier kann der Praktikant sich relativ selbstständig durch das Arbeitsheft arbeiten. Durch die Einteilung in verschiedene Kapitel bietet sich die Möglichkeit, die Arbeit zu unterbrechen, um andere Arbeiten in der Kanzlei erledigen zu können. Für den Einkommensteuer-Fall ist kein DATEV-Arbeitsplatz notwendig.

Das Praktikantenpaket steht unter <http://www.bstbk.de/de/themen/aus-fortbildung/>

zum Download bereit.

Die Steuerberaterkammern können auf Anfrage weitere Hilfen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung stellen, wie etwa allgemeine Hinweise zur Durchführung eines Praktikums oder etwa einen Praktikumsvertrag.

34. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2015 haben die neuen Ausbildungsverhältnisse begonnen. Dabei gelten gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages die ersten vier Monate als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein viertel unterbrochen, z.B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten, gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen Ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben.

Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das ein oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

35. Steuerfachangestellte/r: Für immer mehr Jugendliche eine Alternative zum Studium

Vor allem bei Jugendlichen mit hoher schulischer Vorbildung erfreut sich der Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zunehmender Beliebtheit. Das besagt die aktuelle Berufsbildungsstatistik 2014 „Bildung und Kultur“ des Statistischen Bundesamtes. Hiernach haben rund 61% der Aus-

zubildenden mit neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen eine Hoch-/ Fachhochschulreife. Vor vier Jahren waren dies nur knappe 56%. Bei diesen hoch qualifizierten Jugendlichen rangiert der Beruf auf Platz 7 der 20 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe, bei den weiblichen Auszubildenden sogar auf Platz 6.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken: „Für unseren Berufsstand sind das gute Zahlen. Denn Sie zeigen: unsere vereinten Bemühungen um beste Köpfe tragen Früchte. Immer mehr Jugendliche erkennen, dass unsere Ausbildung sehr abwechslungsreich und oftmals erst der Anfang einer interessanten und anspruchsvollen Karriere in der Steuerberatung ist.“ Um die Steuerberater bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen, initiierte die Bundessteuerberaterkammer die bundesweite Kampagne „Mehr als du denkst“. Auf dem gleichnamigen Informationsportal finden Interessierte auch die bundesweite Ausbildungsplatzbörse und interessante Veranstaltungstipps zu dem Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

Informieren Sie sich weiter auf **www.mehr-als-du-denkst.de**.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 13.08.2015)

36. Informationsflyer der Agentur für Arbeit zur Meldung von Ausbildungsplätzen

Im Januar 2015 wurde die neue Allianz für Aus- und Weiterbildung gestartet. Der BFB ist Partner.

Anders als beim Ausbildungspakt, dem Vorläufer der Ausbildungsallianz, gibt es heute nicht mehr einen Überhang von Bewerbern. Ganz im Gegenteil: Es wird für die Betriebe zunehmend schwieriger, geeignete Jugendliche für ihre angebotenen Ausbildungsplätze zu gewinnen. In der Allianz wurden daher auch Hilfen wie die Assistierte Ausbildung vereinbart, die Ausbildungsbetriebe bei der Ausbildung schwächerer Jugendlicher zielgenau unterstützen können. Als eine der zentralen Vereinbarungen im Rahmen der Ausbildungsallianz haben die Partner der Wirtschaft zugesagt, in diesem Jahr 20.000 zusätzliche freie Ausbildungsplätze an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu melden. Ziel ist es, die Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen und mehr Jugendliche zu erreichen; für die Betriebe kann dies ein weiterer Weg sein, frei gebliebene Ausbildungsplätze doch noch zu besetzen.

Ein Informationsblatt illustriert die verschiedenen Wege, wie Arbeitgeber die Plätze melden können (insbesondere zeitsparend online) und zeigt die Vorteile der Meldung.

Auf der Plattform der Bundesagentur für Arbeit steht die Broschüre auch als Druckversion (6-Seiten-Folder) bereit:

<http://www.kiss.arbeitsagentur.de/index.php?a=b6605e42b1841a60d3e1131959d1c36f>.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Neuer Zugang zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Der Zeitraum für die Regelabfrage vom 1. September bis zum 31. Oktober 2015 rückt näher, wenn Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) für ihre Gesellschafter, Kunden oder Mitglieder für den Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge im Jahr 2016 abrufen müssen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ruft Gesellschaften, die bisher noch keine Zulassung zum Verfahren beantragt haben, dazu auf, sich möglichst bis **Mitte Juli 2015** zu melden, damit die erforderliche Zulassung rechtzeitig erteilt werden und die Abfrage ab dem 1. September 2015 vorgenommen werden kann.

Das BZSt hat aktuell für solche, **noch nicht zugelassene** Abzugsverpflichtete, auch einen neuen „**eingeschränkten Verfahrenszugang**“ für das Kirchensteuerabzugsverfahren eröffnet. Damit wird das Zulassungsverfahren für Gesellschaften erleichtert, die die **Datenabfrage nicht selbst durchführen**, sondern einen Datenübermittler damit beauftragen wollen. Die Gesellschaft erhält in diesem Verfahren keinen eigenen Zugang zum BZStOnline-Portal.

Unter dem folgenden Link ist der Antrag für den eingeschränkten Verfahrenszugang abrufbar: [BZSt-Portal: Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern – Eingeschränkter Verfahrenszugang](#). Dieser Antrag muss ausgedruckt und per Post an das BZSt gesendet werden. Der Antragsteller erhält dann ebenfalls postalisch eine Zulassungsnummer, die er dem von ihm beauftragten Datenübermittler übergeben muss, damit dieser alle weiteren Schritte übernehmen kann.

Mit diesem Verfahren können Steuerberater ihre Mandanten umfassender als bisher bei der Zulassung zum Verfahren unterstützen, indem sie bereits beim Ausfüllen des Antrags helfen, den der Mandant dann lediglich abschicken und die Antwort des BZSt wieder an den Steuerberater weitergeben muss. Der Steuerberater selbst muss allerdings die Zulassung mit Abfragemöglichkeit („Vollzugang“) beantragen/besitzen, um als Datenübermittler die elektronische Abfrage der KiStAM für seine Mandanten durchführen zu können.

38. Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen

Steuerberater sind die ersten Ansprechpartner für Unternehmen, wenn es um Fragen der Rechnungslegung geht. Eine der Kernaufgaben des Steuerberaters ist die Bilanzierung und die Beratung des Mandanten rund um die

Bilanzerstellung. Dieses gilt gerade dann, wenn sich das Unternehmen in einer Krisensituation befindet und komplexe Fragen zur Rechnungslegung durch den Steuerberater zu beurteilen sind.

Die Bundessteuerberaterkammer hat aus diesem Grunde die „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“ veröffentlicht.

Damit kommt sie den Bedürfnissen der Praxis nach, denn vor allen Dingen aufgrund der jüngeren Zivilrechtsprechung besteht für den Steuerberater neben möglichen strafrechtlichen Gefahren auch ein erhöhtes Risiko, wegen der Verletzung von Beratungs- und/oder Sorgfaltpflichten zivilrechtlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden.

Die Hinweise haben sich zum Ziel gesetzt, den hiermit beauftragten Steuerberatern eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben. Sie können auf der Website der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de unter Themen, Rechnungslegung abgerufen werden.

39. Bescheinigung des Steuerberaters über die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes

Nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Satz 2 AEntG haftet der Auftraggeber bei Einschaltung von Subunternehmern im Rahmen einer Auftraggeberhaftung gegenüber den Arbeitnehmern des Subunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns wie ein Bürge. In Anbetracht dessen werden Steuerberater von ihren Mandanten gebeten, zu bescheinigen, dass diese die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten haben.

Steuerberater sind auch im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) – entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung – dazu befugt, eine solche Bescheinigung für den Mandanten auszustellen. Denn es handelt sich in diesem Fall um eine Nebenleistung zur Lohn- und Gehaltsbuchführung, so dass die Erstellung der Bescheinigung eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Rechtsdienstleistung (als Nebenleistung) darstellt. Dies folgt daraus, dass der arbeitsrechtlich geregelte Mindestlohn sich in der Lohnabrechnung zum einen im Lohnsteuerrecht und zum anderen im Sozialversicherungsbeitragsrecht auswirkt. So ist der Steuerberater verpflichtet, aus dem geschuldeten Mindestlohn den Sozialversicherungsbeitrag zu berechnen. Die korrekte Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags setzt damit die Prüfung voraus, ob für einen bestimmten Mitarbeiter der Mindestlohn zu zahlen ist.

Zudem sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 28 h SGB IV Steuerberater in Angelegenheiten der Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vor

dem Sozialgericht vertretungsbefugt. Da die Krankenkassen als Einzugsstellen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB IV über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe in der Sozialversicherung entscheiden und sich die Höhe des Sozialversicherungsbeitrags nach dem zu zahlenden Mindestlohn richtet, folgt aus der gerichtlichen Vertretungsbefugnis, dass der Steuerberater erst recht auch zur rechtlichen Beratung und Prüfung der Frage befugt ist, ob ein bestimmter Mitarbeiter unter das Mindestlohngesetz fällt und in welcher Höhe Mindestlohn zu zahlen ist.

Die führenden Berufshaftpflichtversicherer haben sich dieser Sichtweise angeschlossen und die Auffassung vertreten, dass die Erstellung einer solchen Bescheinigung durch den Steuerberater unter den beiden folgenden Voraussetzungen in der Standarddeckung der Berufshaftpflichtversicherung versichert ist:

- Die Feststellung, dass der Mindestlohn gezahlt bzw. die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten wurden, wird nur vergangenheitsbezogen aufgrund der erstellten Lohnbuchführung sowie der vorhandenen Unterlagen bzw. erteilten Auskünfte des Mandanten getroffen (keine in die Zukunft gerichtete Aussage, dass der Mindestlohn weiterhin tatsächlich gezahlt wird).
- Die Bescheinigung wird nur dem Mandanten des Steuerberaters erteilt und der Adressatenkreis nicht auf andere Dritte erweitert.

Im Hinblick darauf wird empfohlen, die Bescheinigung wie folgt zu fassen:

- Bei Erstellung der Lohnbuchführung durch den Steuerberater selbst

„Hiermit bescheinigen wir, dass im Rahmen der auf der Grundlage der von uns erstellten Lohnbuchführung und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom ... bis ... keine Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes festgestellt wurden.“

oder alternativ:

„Hiermit bescheinigen wir, dass nach der auf der Grundlage der von uns erstellten Lohnbuchführung und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom ... bis ... die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten wurden.“

- Bei Erstellung der Lohnbuchführung durch den Mandanten oder andere Dritte

„Hiermit bescheinigen wir, dass im Rahmen der auf der Grundlage der uns vorgelegten Abrechnungen der Löhne und Gehälter und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung in dem Zeitraum vom ... bis ... keine Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes festgestellt wurden.“

40. Bundesverfassungsgericht verwirft rückwirkend die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht

Laut Beschluss Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11 vom 23. Juni 2015 ist die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz unvereinbar. Die Ersatzbemessungsgrundlage weicht nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts sowohl im Durchschnitt als auch in vielen Einzelfällen gravierend von der Regelbemessungsgrundlage des gemeinen Werts ab. Wähle der Gesetzgeber aber einen Ersatzmaßstab, so müsse dieser Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert seien. Die bestehenden Ungleichheiten seien auch nicht durch die Möglichkeiten legislatorischer Vereinfachung und Typisierung gedeckt. Eine Neuregelung muss spätestens bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2009 getroffen werden.

Hintergrund:

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich gem. § 8 Abs. 2 GrEStG nach § 138 Abs. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn keine Gegenleistung vorhanden ist, bei Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sowie bei Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften. Festsetzungen der Grunderwerbsteuer, die gem. § 8 Abs. 2 GrEStG die Steuer nach den Grundbesitzwerten bemessen, sowie die hierfür maßgeblichen Feststellungen der Grundbesitzwerte und Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG waren bereits nach gleichlautenden Ländererlassen vom 10. April 2010 (BStBl. I 2010, S. 266) sowie vom 17. Juni 2011 (BStBl. I 2011, S. 575) vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen.

41. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft – Wichtige Klarstellung des EuGH

Der EuGH hat mit Urteil vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache Beteiligungsgesellschaft Larentia und Minerva mbH & Co. KG (Rs. C-108/14 und C-109/14) folgendes klargestellt:

- Auch Personengesellschaften können Organgesellschaften einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein.
- Ein Unterordnungsverhältnis, so wie es Deutschland vorsieht, kann nicht grundsätzlich als eine notwendige Voraussetzung für die Bildung einer Organschaft angesehen werden.

Wenn der Ausschluss von Personengesellschaften oder das Merkmal des Unterordnungsverhältnisses dem Ziel der Vermeidung von Steuerhinterziehung diene, kann dies ggf. gerechtfertigt sein. Insofern verstoße die deutsche Regelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft gegen Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL.

Der EuGH hat weiterhin festgestellt, dass Art. 11 MwStSystRL nicht hinreichend genau sei. Deshalb könne sich der Steuerpflichtige in Bezug auf die Regelungen zur Organschaft nicht unmittelbar auf Art. 11 MwStSystRL berufen. Grundsätzlich könne sich jedoch ein Steuerpflichtiger vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf die MwStSystRL berufen. Dazu müsse die Bestimmung einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein und die Regelung nicht ordnungsgemäß ins nationale Recht umgesetzt sein.

Darüber hinaus hat sich der EuGH zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding geäußert und geklärt, dass diese grundsätzlich zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt sei. Weitere Details können Sie dem Urteil entnehmen.

Praxishinweis

Zunächst sollte das Folgeurteil des BFH abgewartet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber erst nach dem Folgeurteil des BFH reagieren werden. Dennoch sollte man entsprechende Fälle prüfen und ggf. offen halten.

42. Ertragssteuerliche Beurteilung von Auswendungen für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns zu o.a. Sachverhalt mit Schreiben vom 17.07.2015 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, dass ein Blockheizkraftwerk entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht mehr wie ein selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes behandelt wird.

Aus Vertrauensschutzgründen wird Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht ist auf alle Blockheizkraftwerke anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Es ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Der Beschluss umfasst auch den Investitionsabzugsbetrag und die Investitionszulage.

Fälle, in denen das Blockheizkraftwerk unmittelbar dem Gewerbe dient (Betriebsvorrichtung), sind nicht betroffen.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage insbesondere die Vertrauensschutzregelung zu informieren...“

43. Änderung der Bemessungsgrundlage wegen vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. Oktober 2013, Az. V R 31/12, entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang eines Sicherungseinbehalts zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigt sein kann. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird dieses Urteil veröffentlichen und hat mit Schreiben vom 3. August 2015 dazu Stellung genommen.

Nach den Grundsätzen des vorbezeichneten BFH-Urteils kann der einer Sollbesteuerung unterliegende Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung nach § 17 UStG wegen Uneinbringlichkeit berechtigt sein, soweit er seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann. Kann der leistende Unternehmer jedoch eine vollständige Entgeltzahlung bereits mit Leistungserbringung für die Fälle beanspruchen, in denen er die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger durch Bankbürgschaft gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich war, liegt hingegen keine Uneinbringlichkeit vor. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss sich leicht und einwandfrei ergeben, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften bei Antrag abgelehnt wurden.

Liegen die Voraussetzungen der Uneinbringlichkeit vor, so hat der Leistungsempfänger die Vorsteuer aus den jeweiligen Leistungsbezügen entsprechend zu berichtigen. Zwar ist der Unternehmer nicht verpflichtet, dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche mitzuteilen. Das Finanzamt des Unternehmers ist jedoch berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen (Abschn. 17.1 Abs. 5 Sätze 9 und 10 UStAE).

Durch dieses BMF-Schreiben wird der Umsatzsteueranwendungserlass in Abschn. 17.1 Abs. 5 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Daher berechtigen vertragliche Einbehalte zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen der Leistungsempfänger (z.B. sog. Sicherungseinbehalte für Baumängel) zur Steuerberichtigung, soweit dem Unternehmer nachweislich die Absicherung dieser Gewährleistungsansprüche durch Gestellung von Bankbürgschaften im Einzelfall nicht möglich war und er dadurch das Entgelt insoweit für einen Zeitraum von über zwei bis fünf Jahren noch nicht vereinnahmen kann (vgl. BFH-Urteil vom 24. 10. 2013, V R 31/12, BStBl 2015 II S. XXX).“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 13 werden neue Sätze 4 bis 14.

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

44. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 160/2015 vom 24.07.2015 wie folgt informiert:

„...das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2015 (GZ: IV A 3 – S 0062/15/10003) Änderungen bei dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) mit sofortiger Wirkung bekannt gegeben.

Die Ausführungen beinhalten eine Klarstellung, dass es sich bei einem Telefax nicht um ein elektronisches Dokument handelt (AEAO zu § 87a Nr. 4 – neu –) und es werden u. a. Anpassungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten (AEAO zu § 122), dem Beginn der Festsetzungsfrist (AEAO zu § 170), der Ablaufhemmung (AEAO zu § 171), der Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen (AEAO zu § 175) und der Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen (AEAO zu § 233a) vorgenommen.

Wichtig ist, dass sich mit dem Schreiben die Anlage zum AEAO zu § 46 geändert hat. Fortan ist daher für Abtretungs- oder Verpfändungsanzeigen das aktualisierte Formular zu verwenden...“

Das Schreiben können Sie unter dem folgenden Link abrufen: BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) bzw. unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2015> einsehen.

45. Neue Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat mit den jüngst verabschiedeten „Hinweisen zur sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung“ ihre Hinweisreihe im Berufsrechtlichen Handbuch ergänzt.

Die Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung geben einen kurzen Überblick über wichtige in der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung zu beachtende Aspekte. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts im Jahre 2008 dürfen Steuerberater ihre Mandanten auch in Verfahren nach § 28p SGB IV vertreten.

Berücksichtigt wurden auch die mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund in

den Jahresarbeitsgesprächen mit der Bundessteuerberaterkammer erörterten Aspekte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die Betriebsprüfung – anders als die Lohnsteuerausprüfung – nur eine Stichprobenprüfung ist. Dies wurde bereits mehrfach von der Rechtsprechung (s. dazu BSG vom 30. Oktober 2013, B 12 AL 2/11R) bestätigt.

Vertrauensschutz besteht insofern nur, wenn entsprechende Fragen auch von den Betriebsprüfern aufgegriffen und auch in den Bescheiden der Prüfer vermerkt worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht Vertrauensschutz nur, soweit z. B. in Fragen von Statusfeststellungen der Statusfeststellungsbescheid der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegt. Dieses Problem wird insbesondere bei freien Mitarbeitern und GmbH-Geschäftsführern virulent. Wird in der Betriebsprüfung festgestellt, dass diese fälschlicherweise als Selbstständige eingeordnet wurden, müssen betroffene Unternehmen nämlich nicht nur die Arbeitgeberbeiträge, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge in voller Höhe im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen nachentrichten.

Die Hinweise werden in der nächsten Ergänzungslieferung zum Berufsrechtlichen Handbuch im Berufsfachlichen Teil (unter II.5.) veröffentlicht. Eine elektronische Fassung findet sich bereits auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de.

46. Musterverfahren des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. gegen die Beitragsbescheide der VBG zum Gefahrtarif 2011

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte ein Musterverfahren unterstützt, um die Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs 2011 der VBG zu klären. Dazu waren vor den Sozialgerichten drei ausgewählte Musterverfahren anhängig.

Zwischenzeitlich hat das Landessozialgericht Berlin Brandenburg mit Urteil vom 27. November 2014 (Az: L 3 U 134/13) entschieden, dass der VBG-Gefahrtarif 2011 rechtmäßig sei.

Der DStV hat vor dem Hintergrund dieser Urteilsbegründung auf die weitere Rechtsverfolgung im Rahmen der laufenden Musterverfahren verzichtet. Der DStV hat in seiner aktuellen Meldung zum Berufsrecht auf der Internetseite unter www.dstv.de angeregt, dass alle Steuerberater und Steuerberaterinnen, die gegen den ergangenen Veranlagungsbescheid zum Gefahrtarif 2011 sowie die folgenden Beitragsbescheide der VBG Widerspruch erhoben haben, diesen zurücknehmen.

Das Landessozialgericht führt aus, dass insbesondere die von vielen Steuerberatern nicht nachvollziehbare Zusammenlegung mit der Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft zu der neuen Gefahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Reli-

gionsgemeinschaft“ regelmäßig erfolgt sei. Auch die Erhöhung von 34% innerhalb der Gefahrtarifstelle für Steuerberater hat das Landessozialgericht als noch hinnehmbar eingestuft.

Durch diese Entscheidung wird bestätigt, dass Rechtsmittel gegen Veranlagungsbescheide, mit denen allein das rechtmäßige Zustandekommen des Gefahrtarifs angegriffen wird, in der Regel nicht erfolgversprechend sind. Gefahrtarife als autonomes Recht der Berufsgenossenschaften können von den Sozialgerichten nur eingeschränkt, und zwar hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere §§ 157 ff. SGB VI, geprüft werden. Ob die Regelungen des Gefahrtarifs zweckmäßig, vernünftig oder gerecht sind, unterliegt nicht der Prüfbefugnis der Sozialgerichte.

Der Gefahrtarif 2011 endet spätestens am 31.12.2016.

(Quelle: StBK Thüringen, KM 3/15; S. 6,7)

47. Hinweise zur Künstlersozialkasse

Die Deutsche Rentenversicherung prüft bekanntlich die Beitragsabführung jeden Arbeitgebers/Mandanten aller vier Jahre. Zwischenzeitlich erfolgt dabei die Kontrolle hinsichtlich der Künstlersozialversicherungsabführung entweder im Rahmen einer Prüfung oder in Form einer Beratung.

Eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht insbesondere für die Unternehmen/Mandanten, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten. Somit sind auch Unternehmen/Mandanten, die Werbung (Homepage, Kfz-Werbung) oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, regelmäßig abgabepflichtig! Für Aufträge ab 2015 gilt nunmehr jedoch eine Bagatellgrenze für die Beurteilung der nur gelegentlichen Auftragserteilung. Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten gelten ab diesem Zeitpunkt als gelegentlich, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall besteht keine Abgabepflicht.

In Form der direkten Prüfung sollen etwa 50 % aller Arbeitgeber/Mandanten kontrolliert werden. Dies betrifft insbesondere die Arbeitgeber/Mandanten, die bereits Künstlersozialabgabe zahlen, alle Arbeitgeber/Mandanten mit mehr als 19 Beschäftigten und nur ca. 40 % der Arbeitgeber/Mandanten mit bis zu 19 Beschäftigten.

Die anderen 50 % der Arbeitgeber/Mandanten (regelmäßig die Arbeitgeber/Mandanten mit bis zu 19 Beschäftigten) erhalten eine Beratung bzw. ein gegenzuzeichnendes Informationsschreiben von der Deutschen Rentenversicherung. D. h. sie werden zwar nicht direkt geprüft, aber werden mittels des Informationsschreibens über die gesetzlichen Beitragspflichten zur Künstlersozialkasse

informiert/beraten und müssen ausdrücklich schriftlich die Kenntnisnahme bestätigen.

Diese Informationsschreiben/Beratung stellt somit keine unverbindliche Information dar, sondern der Unterzeichner verpflichtet sich für dieses Unternehmen mit seiner Unterschrift, der Künstlersozialkasse abgabepflichtige Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten zu melden. Gleichzeitig unterwirft sich der jeweiligen Unterzeichner mit seiner Unterschrift unter Umständen einer verlängerten Verjährungsfrist. Wer diese Informationsschreiben nicht gegenzeichnet, soll unverzüglich geprüft werden.

(Quelle: StBK Sachsen-Anhalt, KM 2/2015, S. 13)

48. Offenlegung/Hinterlegung bei inländischen Zweigniederlassungen

Paragraf 325a HGB regelt die Offenlegung/Hinterlegung von Rechnungslegungsunterlagen inländischer Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR.

Danach haben inländische Zweigniederlassungen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt oder hinterlegt worden sind, nach den §§ 325, 328 und 329 Abs. 1 HGB offenzulegen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Unterlagen sind gem. § 325a Abs. 1 Satz 2 HGB in deutscher Sprache einzureichen. Ist dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung, so gibt es die folgenden Möglichkeiten einer Einreichung:

1. in englischer Sprache oder
2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,
3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist.

Bei der Klassifizierung, ob ein Unternehmen als Kleinstkapitalgesellschaft oder als Kleinstgesellschaft i. S. d. § 264a HGB anzusehen ist, haben die Regelungen des Herkunftsstaates desjenigen Unternehmens, das eine Zweigstelle in Deutschland betreibt, Vorrang vor den Regelungen des § 267a HGB.

Für die Praxis:

Die Zweigniederlassungen müssen die Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung offenlegen. Der Jahresabschluss der Zweigniederlassung selbst muss jedoch nicht offengelegt werden, weil das deutsche Recht einen solchen Abschluss generell nicht verlangt.

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Information aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 04/2015 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel informiert.

Diese EU-Informationen können Sie auch auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

finden.

50. Bundessteuerberaterkammer als Mitglied im EU-MwSt.-Forum ernannt

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 154/2015 vom 15.07.2015 wie folgt informiert:

„...wir teilen Ihnen mit, dass die Bundessteuerberaterkammer zusammen mit 15 anderen Organisationen und Unternehmen als Mitglied im EU MwSt.-Forum ernannt worden ist.

Die Amtszeit des jetzigen EU MwSt.-Forums läuft am 30. September 2015 aus. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2018. Das Forum ist eine Plattform für Dialog zwischen der Wirtschaft und den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, um ein besseres Funktionieren des bestehenden MwSt.-Systems zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Forums sind:

- eine Plattform zu schaffen, in der Experten aus der Wirtschaft und nationale Finanzverwaltungen Mehrwertsteuerfragen diskutieren können.
- praktische Erkenntnisse von verschiedenen nationalen Finanzverwaltungen und Experten aus der Wirtschaft zu diskutieren und mögliche Wege zu untersuchen das Mehrwertsteuersystem effizienter zu gestalten und den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, um ein besseres Funktionieren des MwSt.-Systems zu erreichen.
- die EU-Kommission dabei zu unterstützen neue Praktiken bei der Verwendung der Informationstechnologie zu verbreiten, damit künftig ein effizientes, sicheres, gerechtes und kostenbewusstes Mehrwertsteuersystem im Interesse beider Parteien geschaffen wird.
- mit anderen Organisationen und Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten, die sich mit Mehrwertsteuerfragen und administrativen Fragen im steuerlichen Bereich beschäftigen.

In der Anlage finden Sie zur Information eine Liste der Organisationen/Unternehmen, die zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer als Mitglied im EU MwSt.-

Forum ernannt worden sind. Die erste Sitzung soll planmäßig am 14. Oktober 2015 stattfinden.

Weitere Information zum EU MwSt.-Forum finden Sie auf der Webseite der EU-Kommission unter dem folgenden Link: **EU MwSt.-Forum...**

51. Antrag der Koalitionsfraktionen zur Transparenzinitiative der Europäischen Kommission

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 141/2015 vom 03.07.2015 wie folgt informiert:

„...die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben einen Entschließungsantrag zur Transparenzinitiative der Europäischen Kommission in den Deutschen Bundestag eingebracht, mit dem sie sich für den Erhalt der berufsrechtlichen Regulierungen bei den Freien Berufen und im Handwerk einsetzen (Anlage). Der Antrag wurde am 2. Juli 2015 vom Deutschen Bundestag angenommen.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen in dem Antrag:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Erstellung des von der EU-Kommission geforderten Aktionsplans darauf zu achten, dass
 - unterschiedliche Regulierungskonzepte nicht per se ein Hindernis für die Liberalisierung des europäischen Binnenmarkts darstellen,
 - auch im Sinne des Verbraucherschutzes eine hohe Qualität freiberuflicher und handwerklicher Dienstleistungen und Produkte und dazu notwendige Berufszugangsregelungen gewahrt bleiben und
 - die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist.
2. Konkret sieht der Antrag für die Freien Berufe die folgenden Forderungen vor:
 - Beibehaltung der bewährten Selbstverwaltung und des Systems der Kammern,
 - Sicherstellung des qualifikationsgebundenen Berufszugangs in Deutschland,
 - Stärkung des präventiven Verbraucherschutzes durch Beibehaltung der Vorbehaltsaufgaben,
 - Beibehaltung der Regelungen zur Fremdkapitalbeteiligung, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Berufsausübung der Freien Berufe nicht durch wirtschaftliche oder sachfremde Interessen gefährdet wird,
 - Beibehaltung des Systems der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe, um zu gewährleisten, dass weiterhin eine am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung sichergestellt und ein Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität verhindert wird...

52. Neue EU-Erbrechtsverordnung

Die Europäische Union hat in ihrer Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 (EU-ErbVO) Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme von Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses getroffen. Diese Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Die Verordnung ist auf Todesfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten, anzuwenden. In Großbritannien, Irland und Dänemark findet diese Verordnung keine Anwendung.

Kernpunkt der EU-Erbrechtsverordnung ist gem. Art. 21 EU-ErbVO die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips und die Anknüpfung an den letzten Aufenthalt des Erblassers. Zukünftig wird bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts generell auf den letzten Wohnsitz des Erblassers abgestellt. Es ist jedoch eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des – ggf. deutschen – Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 22 EU-ErbVO durch Wahl, z. B. in einem Testament, zulässig.

Eine wesentliche Erleichterung stellt die Möglichkeit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – gem. Art. 62 ff. EU-ErbVO – dar, das neben dem nationalen Erbschein erteilt werden kann. Es gewährt den gleichen Gutgläubenschutz wie ein deutscher Erbschein.

Für die Praxis: In erbrechtlichen Fragen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, empfiehlt es sich unbedingt, juristischen Rat einzuholen.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 124/2015, S. 17, 18)

53. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Union gegen Deutschland wegen „verbindlicher Mindestpreise“ für Steuerberater

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 unter anderem gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der „verbindlichen Mindestpreise“ in der Vergütungsverordnung der Steuerberater eingeleitet. Aus Sicht der EU-Kommission verstoßen bestimmte Regelungen gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Neben den Mindestpreisen für Steuerberater steht auch die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) im Fokus der EU-Kommission. Nicht Gegenstand des jetzt eingeleiteten Mahnverfahrens, einer Vorstufe des Vertragsverletzungsverfahrens, sind die Anforderungen an die Rechtsformen und die Fremdkapitalbeteiligung. Bisher ist nur die Begründung aus der Pressemitteilung der EU-Kommission bekannt. Dort heißt es: „Verbindliche Mindestpreise sind zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter nicht nötig. Stattdessen verhindern sie, dass die Verbraucher

die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können.“

Die Bundesregierung hat nun Zeit, binnen zwei Monaten die bisher noch nicht im Detail bekannten Vorwürfe der EU-Kommission zu prüfen und darauf zu reagieren. Tut sie dies nicht, droht eine Klage der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich – wie bisher auch – intensiv in den weiteren Prozess einbringen. Wir werden Sie über den Fortgang dieses Verfahrens auf dem Laufenden halten.

(Quelle: StBK Hamburg)

54. Warnung vor Kostenfalle durch Branchenbucheintragung

In den vergangenen Wochen sind bei einigen Mitgliedern der Steuerberaterkammer München Schreiben von „Deutsches Firmenregister zur Erfassung und Registrierung inkl. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ eingegangen. Das Schreiben weckt den Anschein, von einer amtlichen Stelle ausgestellt worden zu sein. Allerdings handelt es sich hierbei um ein kostenpflichtiges Abo der Firma DR Verwaltung AG mit Sitz in Bonn, die das Internetportal USTID-Nr.de betreibt.

Mitglieder, die dieses Schreiben ebenfalls erhalten, sollten äußerst vorsichtig sein. Es besteht keine Pflicht, die Umsatzsteuernummer auf irgendeinem Portal zu veröffentlichen. Durch die Eintragung in einem solchen Portal ergeben sich keine Vorteile, sondern ausschließlich Nachteile in Form von hohen Kosten (laut diesem Schreiben ca. 400 € zzgl. MwSt. pro Jahr, bei einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren).

Bekannt sind darüber hinaus auch Schreiben, die unter zu Hilfenahme von renommierten Firmennamen, z. B. der Deutschen Telekom und den Gelben Seiten, versuche, Unternehmer in ähnliche Abofallen zu locken.

(Quelle: StBK München, KM 2/2015)

55. Aktueller Hinweis für Steuerberater mit eigener Internetpräsenz – Abmahnungen aufgrund fehlender Datenschutzerklärung

Der Steuerberaterkammer Düsseldorf liegen derzeit Hinweise von Kammermitgliedern vor, dass diese durch eine von einer Kölner Steuerberatungsgesellschaft beauftragten Rechtsanwältin aufgrund der fehlenden Datenschutzerklärung nach § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) auf der Kanzleihomepage abgemahnt und zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung aufgefordert werden. Betroffen sind Steuerberater, die personenbezogene Daten erheben, z.B. im Rahmen eines elektronischen Kontaktformulars.

Als Grundlage für eine solche Abmahnung wird das Urteil des OLG Hamburg v. 27.06.2013 (Az.: 3 U 26/12) herangezogen. Begründet wird die Entscheidung damit,

dass es sich bei § 13 TMG um eine i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG das Marktverhalten regelnde Norm handele. Nach § 13 Abs. 1 TMG hat der Dienstanbieter den Nutzer vor dem Nutzungsvorgang u. a. über Art, Umfang, Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. In der Regel erfolgt dies durch eine Datenschutzerklärung, die durch einen Hyperlink von der Startseite aufgerufen werden kann. Fehlt eine solche Datenschutzerklärung, so sei dies nach Auffassung des OLG Hamburg wettbewerbswidrig und könne entsprechend abgemahnt werden. Zur Begründung zieht das Gericht Art. 10 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG heran, welche durch das TMG umgesetzt worden ist. Durch diese Richtlinie sollen nicht nur datenschutzrechtliche Grundrechte gewährt werden, sondern auch der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten auf ein einheitliches Schutzniveau angehoben werden.

Bisher liegt keine höchstrichterliche Entscheidung vor, ob § 13 TMG eine das Marktverhalten regulierende Norm darstellt, so dass eine eindeutige Tendenz in der Rechtsprechung bisher nicht zu erkennen ist. So haben sowohl das KG Berlin (Urt. v. 29.04.2011, Az.: 5 W 8/11) als auch das LG Frankfurt mit Teilurteil v. 16.10.2014 (Az.: 2-03 O 27/14) einen Unterlassungsanspruch aufgrund eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 TMG verneint. Das KG Berlin verneinte eine wettbewerbsbezogene Schutzfunktion des § 13 Abs. 1 TMG, da nicht die Interessen einzelner Wettbewerber geschützt werden sollen, sondern der Nutzer solle sich einen umfassenden Überblick über die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten verschaffen können. Auch das LG Frankfurt verneinte aufgrund der fehlenden Spürbarkeit gem. § 3 Abs. 1 UWG einen Unterlassungsanspruch. Demnach sei Zweck der Informationspflicht des § 13 Abs. 1 TMG, sämtlichen Nutzern von Telemediendiensten allgemein die Möglichkeit zu bieten, sich einen umfassenden Überblick über die Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten sowie über mögliche Alternativen verschaffen zu können, nicht aber Verbraucher vor der Beeinflussung ihrer geschäftlichen Entscheidungen zu schützen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und um einer entsprechenden Abmahnung vorzubeugen, sollten alle Steuerberater ihre eigene Internetpräsenz daraufhin überprüfen, ob diese eine dem § 13 TMG entsprechende Datenschutzerklärung enthält und ggf. Rücksprache mit dem Seitenbetreiber halten. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte neben Verstößen gegen die Impressumspflichten (§ 5 TMG) auch fehlende bzw. fehlerhafte Datenschutzerklärungen nach § 13 TMG als abmahnungsfähig ansehen werden.

Ein Muster für eine Datenschutzerklärung ist abgedruckt in KANZLEI intern 5/2015 (www.kanzlei-intern.de).

Eine weitere Vorlage findet sich auf der Homepage der BITKOM (<http://www.bitkom.de>).

(Quelle: StBK Düsseldorf KM 124/2015, S. 10 ff.)

56. Neues KfW-Partnerportal löst das KfW-Beraterforum ab

Das neue KfW-Partnerportal ersetzt seit dem 25.06.2015 das KfW Beraterforum und den Bereich Partner der KfW. Im KfW-Partnerportal werden alle Informationen zielgruppengerecht gebündelt. Das Portal finden Sie auf www.kfw.de, es ist über den Navigationspunkt „KfW-Partnerportal“ im oberen rechten Bereich oder über die „Anmelden“-Funktion erreichbar.

Die bisherigen Anmeldedaten des KfW Beraterforums sind ab 25.06.2015 auch für das KfW-Partnerportal gültig.

Um schneller zu den gewünschten Dokumenten zu gelangen, ist die Suchfunktionalität im Archiv verbessert worden. Im Bereich „Dokumente & Archiv“ können Sie nach erfolgreicher Anmeldung mit wenigen Klicks gewünschte Dokumente über Filtermöglichkeiten eingrenzen oder über ein Freitextfeld nach konkreten Dokumenten suchen. Aktuelle Dokumente finden Sie bereits auf der Startseite des Bereichs „Dokumente & Archiv“. Wie bisher auch, steht Ihnen ein RSS-Feed mit den aktuell eingestellten Dokumenten zur Verfügung.

Das Formular zum Bestellen für Publikationen ist verbessert und ermöglicht nun eine übersichtliche Darstellung und einen einfachen Bestellprozess. Im Anschluss an die Bestellung erhalten Sie eine Bestellbestätigung per E-Mail.

(Quelle: StBK Hessen, KR Nr. 2 (Juli) 2015)

57. Dr. Robert Mayr wird künftig DATEV führen

Mit Presseinformation vom 26.06.2015 hat die DATEV e.G. wie folgt informiert:

Nürnberg, 26. Juni 2015: Der Aufsichtsrat der DATEV eG hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass Dr. Robert Mayr (49) zum 1. April 2016 den Vorstandsvorsitz der Genossenschaft übernehmen wird.



Er folgt auf Prof. Dieter Kempf (62), der wie geplant zum 31. März 2016 in den Ruhestand treten wird. Mayr, bislang stellvertretender Vorstandsvorsitzender und neben den Ressorts Interne Datenverarbeitung und Produktion auch für die Bereiche Finanzen und Einkauf verantwortlich, wird damit der dritte Vorstandsvorsitzende in der fast 50jährigen Geschichte des Unternehmens.

„Mit Robert Mayr haben wir einen idealen Kandidaten, der alle Voraussetzungen für dieses Amt mitbringt: Langjährige Erfahrung und Kenntnis des steuerberaten-

den Berufsstands, ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse vor allem kleiner und mittelgroßer Unternehmen sowie ein umfangreiches Wissen aus dem Bereich der Informationstechnologie“, so Dirk Schmale, Vorsitzender des Aufsichtsrats der DATEV eG. „Ich freue mich, dass Robert Mayr nach bereits über vierjähriger Zugehörigkeit zum Vorstand diese Verantwortung übernimmt und die Geschicke der DATEV ab April 2016 in die Hand nehmen wird.“

Zu den wichtigsten beruflichen Stationen von Robert Mayr vor seinem Wechsel in den Vorstand der DATEV im April 2011 zählen eine neunjährige Geschäftsführertätigkeit bei einer großen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie zwischen 1994 und 2001 führende Aufgaben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Transaktionsberatung bei Deloitte. In den Jahren 1998 und 2000 wurde Mayr zum Steuerberater bzw. zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Davor war er an der Universität München Lehrbeauftragter an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, wo er 1994 promovierte.

Der Wechsel des Vorstandsvorsitzes findet zum 1. April 2016 statt, da Amtsinhaber Dieter Kempf zum 31. März kommenden Jahres sein Amt planmäßig aufgeben und in den Ruhestand treten wird. Im Februar 2016 feiert die Genossenschaft ihr 50jähriges Bestehen. Sie hatte zusammen mit dem Gründungsvorsitzenden Dr. Heinz Sebiger in diesem Zeitraum erst zwei Vorstandsvorsitzende.

„Auch wenn es dafür noch etwas zu früh ist: Dieter Kempf hat sich in den vergangenen fast 20 Jahren um die DATEV außerordentlich verdient gemacht. Dank ihm hat die Genossenschaft eine nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung genommen und ihre inzwischen über 40.000 Mitglieder konnten immer von einem leistungsstarken, zukunftsorientierten Partner profitieren“, so der Aufsichtsratsvorsitzende. „Unser Ziel, frühzeitig die Weichen zu stellen und gleichzeitig für Kontinuität, Planungssicherheit und die erfolgreiche Weiterentwicklung des Unternehmens zu sorgen, ist mit der Benennung von Robert Mayr erreicht.“

58. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

13. April 2015

Neue europäische Organisation, Berlin

Am 13. April 2015 trafen sich die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband mit dem französischen Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und dem italienischen Consiglio-

Nazionale Dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili (CNDCEC). Die BStBK war durch ihren Präsidenten, Dr. Horst Vinken, den Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer und der Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler vertreten. Inhalt des Treffens war die Abstimmung der nächsten Schritte im Hinblick auf die Gründung der neuen europäischen Organisation.

15. April 2015

30. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein diskutierten die Ausschussmitglieder mit mehreren Hochschulprofessoren über die Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Lehre an den Hochschulen und berieten notwendige Konsequenzen für die Ausbildung des Steuerberaternachwuchses.

16. April 2015

BFB-Arbeitsgruppensitzung zu den Folgen der Transparenzinitiative, Berlin

Die Geschäftsführungen der BFB-Mitgliedsorganisationen tauschten sich zur Deregulierung der berufsrechtlichen Regelungen bei den Freien Berufen und zur Frage des weiteren strategischen Vorgehens auf nationaler und europäischer Ebene aus. Die Bundessteuerberaterkammer erläuterte die aktuellen berufsstandsspezifischen Entwicklungen und ihre diesbezügliche Positionierung.

16. April 2015

Gemeinsame Sitzung der Steuerabteilungen BStBK und DIHK, Berlin

Die Steuerabteilungen tauschten sich zu den aktuellen Gesetzgebungsverfahren und insbesondere zur geplanten Reform der Erbschaftsteuer aus. Einigkeit bestand über den dringenden Nachbesserungsbedarf bei § 50i EStG und über die Problematik des Rechnungszinses bei Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz.

20. April 2015

Verbandsforum Sanierung und Insolvenz des VID, Berlin

Im Rahmen des Verbandsforums Sanierung und Insolvenz des Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID) wurde u. a. der aktuelle Referentenentwurf zur Vorsatzanfechtung diskutiert. Die Bundessteuerberaterkammer verwies auf die Notwendigkeit von Änderungen an den insolvenzrechtlichen Regelungen zur Vorsatzanfechtung aus Sicht des Berufsstands. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass die gegenwärtige Rechtslage zu erheblichen finanziellen Risiken bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern führe.

20. April 2015

33. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

Die Teilnehmer des Arbeitskreises tauschten sich zu den aktuellen umsatzsteuerlichen Themen aus und erörterten die Probleme im Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren. Darüber hinaus tauschten sie sich über bestehende Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Umsatzsteuer aus.

21. April 2015

12. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen zum Mindestlohngesetz begrüßte Präsidialmitglied Edgar Wilk für dieses Thema zuständige Experten aus der Bundesregierung und beteiligter Institutionen. Mit ihnen diskutierten die Ausschussteilnehmer eine Reihe offener Fragen und notwendigen Nachbesserungsbedarf des Mindestlohngesetzes. Eingeladene Gäste waren: Repräsentanten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums der Finanzen, der Zollverwaltung, der Hauptzollverwaltung Berlin und des Betriebsprüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund.

28. April 2015

47. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Edgar Wilk diskutierten die Ausschussmitglieder, wie die zunehmende Digitalisierung im materiellen Steuerrecht in der Steuerberatervergütungsverordnung sichtbar gemacht werden könne. Der Ausschuss erarbeitete eine Reihe von Vorschlägen.

4 und 5. Mai 2015

53. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015, Hamburg

Über 1.400 Teilnehmer nahmen am 53. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Hamburg teil. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken begrüßte als Hauptredner Johannes Geismann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, der Einblicke in aktuelle steuer- und berufspolitische Themen gab. Im Anschluss präsentierte der Fernsehmoderator und Journalist Cherno Jobatay neueste Entwicklungen und Trends der Digitalisierung. An beiden Kongresstagen wurde den Teilnehmern ein qualitativ hochwertiges und vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit renommierten Referenten und einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm angeboten.

7. Mai 2015

Versicherungsausschuss der Versicherungsstelle Wiesbaden, Wiesbaden

Vizepräsident Dr. Raoul Riedlinger vertrat den Berufsstand bei der Sondersitzung des Versicherungsausschusses. Diskutiert wurden die Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsstelle, die Geschäftsentwicklung 2015, die Umsetzung der EU-Reform zur Abschlussprüfung sowie Überlegungen zur Änderung der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.

7. Mai 2015

Gespräch zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) mit dem Berichterstatter aus dem Ausschuss „Recht- und Verbraucherschutz“, Prof. Hirte, Berlin

Das zuständige Präsidialmitglied Roland Kleemann tauschte sich mit Prof. Hirte, Mitglied des Bundestagsausschusses „Recht- und Verbraucherschutz“ zu den wesentlichen Punkten der BStBK-Stellungnahme zum

BilRUG aus. Kleemann wies insbesondere darauf hin, dass eine rückwirkende Anwendung des BilRUG wegen des noch nicht vorhandenen Formats der E-Bilanz schwierig sei. Wegen der lang andauernden Niedrigzinsphase und der daraus resultierenden hohen Rückstellungen insbesondere für Altersversorgungsverpflichtungen hatte die BStBK in ihrer Stellungnahme angeregt, den Sieben-Jahres-Zeitraum in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB angemessen zu verlängern.

7. Mai 2015

Gespräch mit MdEP Ludek Niedermayer, Brüssel

Am 7. Mai 2015 traf sich die BStBK, mit dem tschechischen Europaabgeordneten Ludek Niedermayer (EVP Fraktion). Sie sprachen über die Rolle der Steuerberater in der aktuellen Debatte um Steuertransparenz. Hintergrund des Gesprächs sind politische Forderungen aus den Reihen des Europäischen Parlaments, Steuerberater zur Offenlegung zu verpflichten, sobald sie Kenntnis von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen oder Verrechnungspreisvereinbarungen haben.

18. Mai 2015

37. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“ in Berlin

Unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab beriet der Ausschuss u. a. über Vorschläge der BStBK zu Anpassungen im Ertragsteuerrecht und befasste sich mit Fragestellungen zur Mütterrente und zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen.

19. Mai 2015

Gespräch mit Margarte Horb, MdB, zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Berlin

Im Gespräch mit Margarete Horb (Mitglied im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages) hat Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab, die für den Berufsstand der Steuerberater wichtigen Aspekte im geplanten Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz ausführlich erörtert.

19. Mai 2015

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Wiesbaden

Vizepräsident Dr. Raoul Riedlinger informierte die Berufshaftpflichtversicherer über die aktuelle Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ der Bundessteuerberaterkammer. Zudem war die Frage des Versicherungsschutzes bei der Tätigkeit des Steuerberaters im Zusammenhang mit dem Mindestlohn Gegenstand der Beratungen.

20. Mai 2015

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vor dem Finanzausschuss des deutschen Bundestages, Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer war als Sachverständige im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags geladen. Sie setzte sich u. a. dafür ein, den Umstellungsaufwand im Lohnsteuerverfahren möglichst gering zu halten und bürokratische Rückrechnungen zu vermeiden.

20. Mai 2015

61. Sitzung des gemeinsamen Steuerausschusses D-A-CH, Zürich

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit der Planung des D-A-CH Steuerkongresses 2017, der am 17. und 18. März 2017 in Wien stattfinden wird.

26. Mai 2015

28. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Volker Kaiser befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit den Themenbereichen Insolvenzrecht, Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenhonorarberater und Mediation. Insbesondere erarbeiteten die Ausschussmitglieder eine Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf zur insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung. Außerdem verabschiedeten sie die „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern“.

27. Mai 2015

27. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“, Berlin

Die Teilnehmer erörterten unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Harald Grümann Wege und Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer Fortbildungspflicht. Neben der grundlegenden Frage zur Einführung und Kontrolle einer Fortbildungspflicht wurden dabei Details zur Ausgestaltung erarbeitet.

8. Juni 2015

Arbeitskreis „Steuerberaterprüfung“, Berlin

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Steuerberaterprüfung“ erörterten auf ihrer zweiten Sitzung abschließend die Vorschläge der Steuerberaterkammern zur Änderung der Steuerberaterprüfung und erarbeiteten den Abschlussbericht des Arbeitskreises. Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Harald Grümann kristallisierten sich dabei im Wesentlichen drei Änderungsvorschläge heraus. In einem nächsten Schritt werden diese im Rahmen eines Präsidentengesprächs mit allen Kammerpräsidenten erörtert.

15. Juni 2015

46. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Köln

Mit den „Hinweisen zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“ erarbeiteten die Ausschussmitglieder unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Roland Kleemann eine wichtige Hilfestellung für den Berufsstand.

16. Juni 2015

11. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin

Präsident Dr. Horst Vinken erörterte mit den Ausschussmitgliedern wichtige Zukunftsfragen für den Berufsstand. Gegenstand der Sitzung waren die weitere Umsetzung des Projekts „Steuerberatung 2020“ und die Vorbereitung der nächsten STAX-Erhebung.

18. Juni 2015

Gespräch bei der CDU/CSU-Fraktion zur Abschlussprüferreform (AREG und APAREG), Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer wies in dem Gespräch, deutlich auf die Gefahren einer Aufweichung der Regeln der Kapitalbindung hin und stand als sachverständige Organisation für weitere Fachfragen zur Verfügung.

22. Juni 2015

28. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein besprachen die Ausschussmitglieder den Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer. Außerdem erarbeiteten sie eine Positionierung der Bundessteuerberaterkammer zu diesem Thema.

24. Juni 2015:

IT-Gesprächskreis des BMF, Berlin

Der aktuelle Stand zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens war Thema des vierten IT-Gesprächskreis beim BMF, zu dem die Bundessteuerberaterkammer als Expertin geladen war. Das BMF berichtete über den geplanten weiteren Ablauf und die zwischenzeitlichen Entwicklungen. Des Weiteren wurden aktuelle Probleme des ELStAM-Verfahrens besprochen. Die BStBK wurde durch Präsidialmitglied Roland Kleemann vertreten.

25. und 26. Juni 2015

Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA) sowie Jahrestagung 2015

Präsidialmitglied Dr. Herbert Becherer ist auf der IFA Mitgliederversammlung erneut in den Vorstand gewählt worden. Außerdem wurden die deutschen Länderberichte für den IFA-Jahreskongress 2016 in Madrid sowie u. a. aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Steuerpolitik vorgestellt.

29. Juni 2015

Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Berlin

Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab hat auf der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum o.g. Gesetz die Position der Bundessteuerberaterkammer vertreten. Kontrovers diskutiert wurden insbesondere die Änderungen im Umwandlungssteuergesetz sowie der Änderungsbedarf bei § 50i EStG.

29. Juni 2015

98. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Raoul Riedlinger diskutierten die Ausschussmitglieder aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen.

Auf der Tagesordnung standen u. a. die Frage der Einführung einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht bei Steuerberatern und die Erstellung einer Musterbescheinigung des Steuerberaters über die Einhaltung des Min-

destlohngesetzes durch den Mandanten. Gegenstand der Sitzung waren zudem die aktuellen Gesetzesentwürfe zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte sowie deren Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater.

30. Juni 2015

29. Sitzung des Ausschusses 41 „Praxissicherung“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Volker Kaiser diskutierten die Mitglieder des Ausschusses mit Dr. Seebach (Leiter des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer) Mittel und Wege zur Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht für Steuerberater. Im Anschluss an die Diskussion erarbeiteten die Ausschussmitglieder „Hinweise zur Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht für Steuerberater“.

30. Juni 2015

BFB-Hintergrundgespräch zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, Berlin

Die Vertreter der BFB-Mitgliederorganisationen erörterten den aktuellen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und deren Auswirkungen auf die anderen Freien Berufe. Die Bundessteuerberaterkammer stellte die aktuelle Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund beim Syndikus-Steuerberater dar und ihre Position zur geplanten Neuordnung bei den Syndikusanwälten.

59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.09.2015

01.07.2015	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015
10.07.2015	Gespräch mit dem amtierenden Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
11.07.2015	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
13.07.2015	Neubestellung zweier Berufskollegen
07.09. und 08.09.2015	Geschäftsführerkonferenz der Regionalkammern der Neuen Länder
08.09.2015	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
09.09.2015	Vorstandssitzung 43 Tagesordnungspunkte davon 6 TOP berufsaufsichtliche Vorgänge
09.09.2015	Sitzung Berufsbildungsausschuss

09.09.2015	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitgliedern	19.10. bis 23.10.2015	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
10.09.2015	Bestellung neuer Berufskollegen	27.10.2015	DWS-Institut, 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“
14.09.2015	Sitzung Prüfungsausschuss Steuerberaterprüfung		
15.09.2015	Berufsinformationstage am Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde	05.11.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
16.09.2015	Sitzung des Prüfungsausschusses für die Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt	07.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
17.09.2015	Seminar „Aktuelle steuerliches Verfahrensrecht“	12.11.2015	Vorstandssitzung
19.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	12.11.2015	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
21.09/22.09.2015	92. Bundeskammerversammlung	13.11. und 14.11.2015	Berufsausbildung – Seminar Klausurtraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2015/16
25.09.2015	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg		
26.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	13.11. und 14.11.2015	Ausbildungsmesse EINSTIEG ABI Berlin
Termine		21.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		21.11.2015	Ordentliche Kammerversammlung
		21.11.2015	Vorstandssitzung
02.10.2015	18. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse	23.11.2015	Geschäftsführerkonferenz Buka
05.10. bis 06.10.2015	38. Deutscher Steuerberatertag in Wien	24.11. und 25.11.2015	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellten“ Herbst/Winter 2015/16
06.10. bis 08.10.2015	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2015	05.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	08.12.2015	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
10.10.2015	Ausbildungsmesse „Parentum“ in Potsdam	09.12./10.12. 11.12.2015	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
14.10.2015	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	12.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
15.10.2015	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	14.12. bis 18.12.2015	Fortbildung - mündliche Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt
17.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

